

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012

A. Problem und Ziel

Die intensiven langjährigen Bemühungen, die deutschen Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerpflichtigen mit Vermögensanlagen in der Schweiz in der Vergangenheit umfassend durchzusetzen, hatten bislang keinen hinreichenden Erfolg. Für Deutschland besteht keine Möglichkeit, durch einseitige Maßnahmen eine nachhaltige Lösung dieses Problems herbeizuführen. Es ist daher erforderlich, die Durchsetzung der deutschen Steueransprüche für die Zukunft, aber auch für die Vergangenheit, einvernehmlich auf der Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens zu erreichen.

B. Lösung

Das Abkommen sieht vor, zukünftig Kapitalerträge deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz wie in Deutschland zu besteuern. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass unversteuerte Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz durch Ermöglichung eines gegenüber dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen erweiterten Informationsaustauschs künftig einem nicht kalkulierbaren Entdeckungsrisiko unterliegen.

Künftig ist vorgesehen, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende Erbschaften ebenfalls einem Steuerrückbehalt in Höhe von 50 Prozent unterliegen oder der deutschen Finanzverwaltung gemeldet werden.

Für die Vergangenheit wurde mit der Schweiz eine Nachversteuerung bislang unentdeckter unversteuerter Vermögenswerte in der Schweiz auf der Basis realistischer Annahmen in einem pauschalierenden mas-sentauglichen Verfahren vereinbart.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Abkommen die zur Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Mit dem Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus dem Abkommen mit der Schweiz soll der Anteil der berechtigten Körperschaften an dem Aufkommen festgelegt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2013 die nachfolgenden Auswirkungen:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	•	-	1 620 ^{*)}	-	-	-
Bund	•	-	499 ^{*)}	-	-	-
Länder und Gemeinden	•	-	1 121 ^{*)}	-	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

^{*)} Umrechnungskurs vom 18. Oktober 2011, 1 CHF = 0,81 Euro

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland entsteht für die Mitteilungen nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens ein einmaliger Zeitaufwand von ca. 5 Minuten je Mitteilung. Dies betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, die ein oder mehrere Konten in der Schweiz haben.

Durch eine Nachweisverpflichtung, die sich in seltenen Fällen aus Artikel 14 ergeben könnte, kann ein äußerst geringfügiger zusätzlicher Aufwand aus der Möglichkeit der Vorlage der Bescheinigung der schweizerischen Zahlstellen nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger Mehraufwand für das Bundeszentralamt für Steuern durch Verteilung der Einmalzahlung, des Steuereinbehalts in Erbschaftsfällen sowie der Quellensteuer, der Weiterleitung der freiwilligen Meldung anstelle des Steuereinbehalts und Einschaltung in den erweiterten Informationsaustausch zur Sicherung des Abkommenszwecks nach Artikel 32 des Abkommens.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 21. Juni 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und
Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 zu dem Gesetzentwurf
eine Stellungnahme nicht beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. September 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
in der Fassung vom 5. April 2012****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 21. September 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2**Gesetz
zur Verteilung des Aufkommens
aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
(Verteilungsgesetz)****§ 1****Verteilung der Einmalzahlung**

Vom Aufkommen aus den Zahlungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 des Abkommens (Einmalzahlungen) stehen 30 Prozent den einzelnen Ländern jeweils entsprechend ihrem Aufkommen aus der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer des Jahres 2011 zu. An den restlichen 70 Prozent des Aufkommens aus den Einmalzahlungen sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Aufkommensanteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes des Jahres 2011, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jeweiligen Einmalzahlungen die Anteile der Länder ein-

schließlich der Gemeindeanteile der jeweiligen Länder fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des darauffolgenden Monats aus.

§ 2

Verteilung der Quellensteuer

(1) An dem Aufkommen des Steuerbetrages nach Artikel 18 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe a des Abkommens sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Aufkommensanteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes des Vorjahres, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jährlichen Steuerzahlung die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des darauffolgenden Monats aus.

(2) Das Aufkommen des Betrages nach Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe c des Abkommens steht den erhebungsberechtigten deutschen Kirchen zu. Diese haben sich auf eine Aufteilung des Anteils zu verständigen und diese dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jährlichen Steuerzahlung die Anteile der Kirchen fest und zahlt sie an die Kirchen bis zum 15. des darauffolgenden Monats aus.

§ 3

Verteilung des Steueraufkommens in Erbschaftsfällen

Das Aufkommen des Betrages nach Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens steht den Ländern jeweils entsprechend den Angaben nach Artikel 31 Absatz 6 Satz 2 des Abkommens zu. Das Bundeszentralamt für Steuern zahlt den erhaltenen Betrag bis zum 15. des nach Eingang des Betrags folgenden Monats aus.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 43 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1:

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt):

Artikel 2 regelt die Verteilung der nach dem Abkommen einbehaltenen Steuerbeträge auf Bund, Länder und Gemeinden durch ein neues Stammgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 1 (Verteilung der Einmalzahlung):

§ 1 beinhaltet die Regelung zur Verteilung der Einmalzahlung im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 des Abkommens.

30 Prozent der Einmalzahlungen stehen den Ländern zu, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass es sich bei einem entsprechenden Teil der durch die Einmalzahlung als erloschen geltenden Steuern um Erbschaft- und Schenkungsteuer handelt. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder wird entsprechend dem im Jahr 2011 vom jeweiligen Land erzielten Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen; das Aufkommen gilt als Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Verteilung der übrigen Einmalzahlungen richtet sich nach den für die Kapitalertragsteuer geltenden Verteilungsregeln und gilt damit als Einkommensteueraufkommen. Dieser Verteilungsschlüssel wurde gewählt, da es sich in einer Vielzahl von Fällen der durch Einmalzahlung als erloschen geltenden Steuern um Kapitalertragsteuer handelt. An dem Aufkommen aus den Einmalzahlungen sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der deutschen Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Aufkommensanteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes des Jahres 2011, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der jeweiligen Einmalzahlungen die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. Tag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus.

Zu § 2 (Verteilung der Quellensteuer):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist die Verteilung des mit der Einkommensteuer vergleichbaren Steueraufkommens im Sinne des Artikels 18 des Abkommens auf Bund, Länder und Gemeinden geregelt; dieses Steueraufkommen gilt als Einkommensteueraufkommen. Die Regelung orientiert sich an der Zerlegung der Kapitalerträge nach § 8 Zerlegungsgesetz sowie § 5 Absatz 6 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG). Das mit dem Solidaritätszuschlag vergleichbare Aufkommen fließt direkt dem Bund zu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Regelung zu dem mit der Kirchensteuer vergleichbaren Aufkommen. Dieses steht den erhebungsberechtigten deutschen Kirchen zu. Diese haben sich – vergleichbar zu § 40a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes – auf die Aufteilung des jeweiligen Anteils zu verständigen und diese dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen.

Zu § 3 (Verteilung des Steueraufkommens in Erbschaftsfällen):

§ 3 beinhaltet die Verteilung des nach Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens bei Erbschaftsfällen erhobenen Steueraufkommens; dieses Aufkommen gilt als Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es steht den Ländern nach Maßgabe des Wohnsitzes der verstorbenen betroffenen Person zu. Die Verteilung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern vorgenommen.

Zu Artikel 3:

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und regelt das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 43 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
in der Fassung vom 5. April 2012**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

im Wunsch, die finanzpolitischen Beziehungen der beiden Staaten weiter zu festigen,

im Willen, die Zusammenarbeit im steuerlichen und finanzwirtschaftlichen Bereich zu stärken und den gegenseitigen Wettbewerb zu fördern,

im Bestreben, mittels dieses Abkommens eine Grundlage zu schaffen, die dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte in seiner Wirkung dauerhaft gleichkommt,

in Anbetracht der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit im Bereich der Doppelbesteuerung –

sind wie folgt übereingekommen:

**Teil 1
Allgemeines**

**Artikel 1
Inhalt und Zweck**

(1) Mit diesem Abkommen soll durch bilaterale Zusammenarbeit der Vertragsstaaten die effektive Besteuerung der betroffenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt werden. Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass die in diesem Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.

(2) Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsstaaten eine bilaterale Zusammenarbeit, die im Kern folgende Elemente enthält:

- a) Vermögenswerte bei einer schweizerischen Zahlstelle von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen betroffenen Personen werden auf der Grundlage dieses Abkommens nachversteuert;
- b) auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten bei einer schweizerischen Zahlstelle wird von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen betroffenen Personen nach den Regelungen dieses Abkommens eine abgeltende Steuer erhoben;
- c) die Schweiz kann von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieses Abkommens die Einführung von Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Personen verlangen in Bezug auf Kapitalerträge, die bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielt werden.

(3) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen findet dieses Abkommen keine Anwendung auf Erträge oder Gewinne, von denen in Anwendung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der

Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (nachfolgend „Zinsbesteuerungsabkommen“ genannt) ein Steuerrückbehalt erhoben worden ist oder eine freiwillige Offenlegung erfolgt. Teil 2 dieses Abkommens bleibt unberührt.

(4) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen bezieht sich mit Wirkung ab dem Datum der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen etwaiger Änderungen des Zinsbesteuerungsabkommens, einschließlich durch ein neues Abkommen, der Verweis auf das Zinsbesteuerungsabkommen in Absatz 3 auf das Abkommen in der entsprechend geänderten Fassung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) bedeutet der Ausdruck „Vertragsstaat“, je nach Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Schweiz;
- b) bedeutet „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien ausübt;
- c) bedeutet „Schweiz“ das Hoheitsgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
 - in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Behörde
 - in der Schweiz das Eidgenössische Finanzdepartement oder die von ihm bestimmte Behörde;
- e) bedeutet der Ausdruck „schweizerische Zahlstelle“ Banken nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 und Wertpapierhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995.

Als schweizerische Zahlstelle gelten ebenfalls in der Schweiz ansässige beziehungsweise errichtete natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 leisten oder absichern.

Für die Zwecke von Teil 3 dieses Abkommens werden Personen, die Dividenden oder Zinsen direkt an ihre Beteiligten oder Gläubiger zahlen, allein durch diesen Umstand nicht zur Zahlstelle, sofern die Summe der jährlich bezahlten Dividenden und Zinsen einen Betrag von 1 Million Schweizer Franken nicht übersteigt;

f) bedeutet der Ausdruck „Vermögenswerte“ die bei schweizerischen Zahlstellen auf Konten oder Depots verbuchten Vermögen. Nicht als Vermögenswerte gelten Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind, ausgenommen Vermögenswerte, die von einer Lebensversicherungsgesellschaft für einen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem individualisiert verwalteten Vermögen in Verbindung mit einem minimalen Versicherungsschutz und Aus- oder Rückzahlungsbedingungen, die nicht auf Tod, Invalidität oder Krankheit beschränkt sind, gehalten werden (nachfolgend „Lebensversicherungsmantel“ genannt);

g) bedeutet der Ausdruck „Konto“ oder „Depot“ ein Konto oder ein Depot, auf dem Vermögenswerte nach Buchstabe f verbucht sind;

h) bezieht sich der Ausdruck „betroffene Person“ auf eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person, die:

als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist; oder

nach den von einer schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von:

- einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben); oder
- einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel; oder
- einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle.

Eine Sitzgesellschaft gilt ausnahmsweise als nutzungsberechtigte Person, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung selbst effektiv besteuert wird oder nach dem deutschen Recht als intransparent bezüglich ihres Einkommens gilt.

Eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person gilt nicht als betroffene Person hinsichtlich Vermögenswerten von Personenverbindungen, Vermögenseinheiten, Trusts oder Stiftungen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögenswerten besteht.

Die nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt nicht als betroffene Person, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle darlegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

Für die Zwecke von Teil 3 dieses Abkommens gilt eine natürliche Person nicht als betroffene Person, wenn sie:

- als schweizerische Zahlstelle handelt; oder
- im Auftrag einer juristischen Person, eines Investmentfonds oder eines vergleichbaren Investmentssystems handelt; oder
- im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, welche die betroffene Person ist, und deren Identität und Wohnsitz der Zahlstelle mitteilt.

Liegen einer schweizerischen Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 vereinnahmt oder zu deren Gunsten solche Erträge vereinnahmt werden, nicht die betroffene Person ist, so unternimmt sie angemessene Schritte

zur Feststellung der Identität der betroffenen Person. Kann die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person nicht feststellen, so behandelt sie die fragliche natürliche Person als die betroffene Person.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle der betroffenen Person.

Ist zumindest eine betroffene Person an einer Kollektivbeziehung oder einem Gemeinschaftskonto beteiligt, so sind die Vermögenswerte der betroffenen Person zuzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die schweizerische Zahlstelle sämtliche beteiligten Personen bestimmen kann. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Vermögenswerte gemäß der Anzahl der Vertragspartner vorzunehmen („nach Köpfen“) und die Abrechnung entsprechend auszugestalten, es sei denn, die schweizerische Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert und dokumentiert sie entsprechend. Ist zumindest eine betroffene Person an einer Personengesellschaft beteiligt, gelten die Regelungen dieses Absatzes zu Kollektivbeziehung und Gemeinschaftskonto entsprechend;

i) bedeutet der Ausdruck „Kontoinhaber“ oder „Depotinhaber“ die Person, die in Bezug auf die Vermögenswerte einer betroffenen Person die Vertragspartei einer schweizerischen Zahlstelle ist;

j) bedeuten die Ausdrücke:

- „Stichtag 1“ den 31. Dezember 2002;
- „Stichtag 2“ den 31. Dezember 2010;
- „Stichtag 3“ den letzten Tag des fünften Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens;
- „Stichtag 4“ den letzten Tag des sechsten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens;

k) bedeuten die Ausdrücke:

- „GG“ das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland;
- „AO“ die deutsche Abgabenordnung;
- „EStG“ das deutsche Einkommensteuergesetz;
- „SolzG“ das deutsche Solidaritätszuschlaggesetz;
- „InvStG“ das deutsche Investmentsteuergesetz;
- „KapErhStG“ das deutsche Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln;
- „OWiG“ das deutsche Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
- „StPO“ die deutsche Strafprozessordnung;
- „VStG“ das schweizerische Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer.

Soweit in diesem Abkommen auf eine Gesetzesbestimmung eines Vertragsstaates verwiesen wird, ist die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltende Fassung maßgeblich.

Artikel 3

Identität und Ansässigkeit der betroffenen Person

(1) Um die Identität und die Ansässigkeit der betroffenen Person zu ermitteln, registriert die Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Angaben zum Wohnsitz. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die beim oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingegangen oder durchgeführt wurden, wird der Wohnsitz für natürliche Personen mit einem von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reisepass oder Personalausweis, die geltend machen, in einem anderen Staat als in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz ansässig zu sein, aufgrund

einer Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Steuerverwaltung des Staates bestimmt, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person ausweist. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gilt die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat.

(2) Für Zwecke des Teils 2 dieses Abkommens ist der Wohnsitz am Stichtag 2 maßgebend. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Grundsätzen des Absatzes 1.

Teil 2

Regelung zur Nachversteuerung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen

Artikel 4

Information der betroffenen Person durch die schweizerische Zahlstelle

(1) Schweizerische Zahlstellen informieren die Konto- und Depotinhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens über den Inhalt dieses Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der betroffenen Person.

(2) Eröffnet eine betroffene Person zwischen dem Inkrafttreten dieses Abkommens und dem Stichtag 3 eine Geschäftsbeziehung bei einer schweizerischen Zahlstelle, so erfolgt die Information nach Absatz 1 zusammen mit einem Hinweis auf Artikel 6 bei Vertragsschluss.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der betroffenen Person

(1) Eine betroffene Person, die am Stichtag 2 und beim Inkrafttreten dieses Abkommens bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 schriftlich mitteilen, für welche der beim Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Konten oder Depots die Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 erfolgen soll und für welche Konten oder Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 gewährt. Eine abgegebene Mitteilung ist ab Inkrafttreten dieses Abkommens unwiderruflich.

(2) Entscheidet sich die betroffene Person zur Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7, so stellt sie für die Begleichung der Einmalzahlung den erforderlichen Geldbetrag sicher.

(3) Bei Konten oder Depots, bei denen die betroffene Person bis zum Stichtag 3 keine Mitteilung nach Absatz 1 abgibt, erfolgt die Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7.

(4) Ist der Konto- oder Depotinhaber mit der betroffenen Person nicht identisch, so ist die schweizerische Zahlstelle berechtigt, nach den Weisungen und Mitteilungen des Konto- oder Depotinhabers zu handeln.

Artikel 6

Aufnahme einer neuen Kundenbeziehung

(1) Eine betroffene Person, die zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 in eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle getreten ist, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 4 schriftlich mitteilen, ob:

- a) die eingebrachten Vermögenswerte am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren; und
- b) die Kundenbeziehung zu dieser schweizerischen Zahlstelle beim Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin besteht.

(2) Waren die Vermögenswerte gemäß der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht und besteht beim Inkrafttreten dieses Abkommens keine Kundenbeziehung der betroffenen Person zu dieser schweizerischen Zahlstelle mehr, so führt die neue schweizerische Zahlstelle Maßnahmen nach Teil 2 dieses Abkommens durch. Die frühe-

ren schweizerischen Zahlstellen sind zur Kooperation verpflichtet. Die betroffene Person muss spätestens per Stichtag 4:

- a) die neue schweizerische Zahlstelle nach Artikel 5 Absatz 1 benachrichtigen; und
- b) die neue schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9, je nach Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 1, bei der ehemaligen schweizerischen Zahlstelle anzufordern; und
- c) die ehemalige schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 der neuen schweizerischen Zahlstelle auf Anfrage zu übermitteln.

(3) Waren die Vermögenswerte gemäß der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht und besteht beim Inkrafttreten dieses Abkommens die Kundenbeziehung zu dieser schweizerischen Zahlstelle weiterhin, so führt die neue schweizerische Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte der betroffenen Person keine weiteren Maßnahmen nach Teil 2 dieses Abkommens durch.

(4) Waren die Vermögenswerte gemäß der Mitteilung nach Absatz 1 am Stichtag 2 nicht bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht, so führt die neue schweizerische Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte der betroffenen Person keine weiteren Maßnahmen nach Teil 2 dieses Abkommens durch.

(5) Kommt die betroffene Person ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so hat die neue schweizerische Zahlstelle Identität und Wohnsitz der betroffenen Person zu melden. Das Verfahren nach Artikel 9 findet sinngemäß Anwendung. Eine schriftliche Ermächtigung durch die betroffene Person ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Artikel 7

Nachversteuerung durch Einmalzahlung

(1) Unter Vorbehalt von Artikel 6 und 11 erheben schweizerische Zahlstellen per Stichtag 3 eine Einmalzahlung auf den bei ihnen verbuchten Vermögenswerten der betroffenen Person.

(2) Die Einmalzahlung bemisst sich nach Anhang I dieses Abkommens. Der Steuersatz beträgt 34 Prozent. Beträgt die Steuerbelastung 34 Prozent oder mehr und beträgt das relevante Kapital eine Million Euro oder mehr, so wird die (auf das gesamte relevante Kapital anwendbare) Steuerbelastung pro Million Euro relevantes Kapital um je einen Prozentpunkt erhöht, bis maximal 41 Prozent. Der Minimalsteuersatz beträgt 21 Prozent.

(3) Gleichzeitig mit der Erhebung der Einmalzahlung erstellt die schweizerische Zahlstelle zuhanden der betroffenen Person eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster. Die Bescheinigung enthält die folgenden Angaben:

- a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) Betrag der Einmalzahlung und Berechnungsmodalitäten.

Erhebt die betroffene Person gegen die Bescheinigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zustellung Einspruch, gilt diese als genehmigt.

(4) Die schweizerische Zahlstelle überweist die erhobenen Einmalzahlungen nach Genehmigung der Bescheinigungen nach Absatz 3 jeweils monatlich an die zuständige schweizerische Behörde. Die erste Überweisung erfolgt einen Monat nach dem Stichtag 3. Die letzte Überweisung erfolgt zwölf Monate nach

dem Stichtag 3. Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Einmalzahlungen jeweils monatlich an die zuständige deutsche Behörde weiter. Die erste Weiterleitung erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3. Die letzte Weiterleitung erfolgt 13 Monate nach dem Stichtag 3. Spätere Einmalzahlungen überweist die schweizerische Zahlstelle unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde. Diese leitet solche Einmalzahlungen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiter.

(5) Die Einmalzahlungen nach Absatz 2 werden von schweizerischen Zahlstellen in Euro berechnet, abgezogen und an die zuständige schweizerische Behörde überwiesen. Erfolgt die Konto- oder Depotführung nicht in dieser Währung, so nimmt die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen vor. Die Weiterleitung durch die zuständige schweizerische Behörde an die zuständige deutsche Behörde erfolgt ebenfalls in Euro.

(6) Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten die deutschen Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie die Ansprüche auf Gemeinschaftsteuern im Sinne von Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG, mit Ausnahme des Anspruchs auf Körperschaftsteuer, die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens von der Erlöschungswirkung erfasste Betrag im Konto oder Depot entspricht dem relevanten Kapital K_r wie in Anhang I dieses Abkommens bestimmt. Demzufolge:

- a) wenn K_{10} kleiner ist als K_8 , entspricht K_r dem Betrag K_8 ;
- b) wenn K_{10} gleich groß oder größer als K_8 und gleich groß oder kleiner als $1.2 \cdot K_8$ ist, entspricht K_r dem Betrag K_{10} ;
- c) wenn K_{10} größer als $1.2 \cdot K_8$ ist, entspricht K_r dem höheren der folgenden Beträge:
 - $1.2 \cdot K_8$; oder
 - K_8 , zuzüglich der Summe:
 - (i) der Zuflüsse von Vermögenswerten zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens, welche die zwischen dem Stichtag 1 und dem Stichtag 2 erfolgten Abflüsse kompensieren; und
 - (ii) der Wertsteigerungen zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf den am Stichtag 2 auf dem entsprechenden Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten, wobei als Wertsteigerungen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sowie nicht realisierte Kursgewinne gelten.

sofern die betroffene Person spätestens per Stichtag 3 alle Unterlagen zur Verfügung stellt, welche notwendig sind, um die Berechnungen nach (i) und (ii) anzuwenden.

Soweit Vermögenswerte direkt oder indirekt aus der Bundesrepublik Deutschland zufließen und diese zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus der Bundesrepublik Deutschland abgeflossen sind, findet insoweit Satz 1 keine Anwendung. Der hinsichtlich dieser Vermögenswerte erhobene Anteil der Einmalzahlung gilt als Einkommensteuer-Vorauszahlung im Sinne des Paragraph 37 EStG für den Veranlagungszeitraum 2013.

(7) Die Steueransprüche, die vor dem Stichtag 1 entstanden sind, erlöschen im selben Umfang wie die in Absatz 6 genannten Steueransprüche.

(8) Die Erlöschungswirkung nach den Absätzen 6 und 7 erstreckt sich auf alle Gesamtschuldner nach der deutschen Abgabenordnung.

(9) Die Erlöschungswirkung nach den Absätzen 6 bis 8 tritt nicht ein, soweit:

- a) die Vermögenswerte aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts mit Ausnahme des Paragraph 370a AO herrühren; oder
- b) vor Unterzeichnung dieses Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

In diesen Fällen wird eine geleistete Einmalzahlung von der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde als freiwillige Zahlung auf die geschuldeten Steuern der betroffenen Person behandelt. Paragraph 225 Absatz 2 AO gilt sinngemäß.

(10) Absätze 6 und 7 haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Grundlage der Mehrwertsteuererzeugnisse nach der Verordnung 1553/89/EG des Rates vom 29. Mai 1989.

Artikel 8

Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei der Einmalzahlung

(1) Soweit Steueransprüche durch Einmalzahlung nach Artikel 7 erloschen sind, findet keine Verfolgung von Steuerstraftaten nach Paragraph 369 AO oder Steuerordnungswidrigkeiten nach Paragraph 377 AO statt.

(2) Kann eine andere Straftat oder Ordnungswidrigkeit als eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit wegen der Strafbarkeit einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nicht bestraft oder geahndet werden, so gilt dies auch dann, wenn die Strafbarkeit der Steuerstraftat oder die Ahndung der Steuerordnungswidrigkeit aufgrund dieses Abkommens entfällt.

Artikel 9

Freiwillige Meldung

(1) Die Erhebung der Einmalzahlung nach Artikel 7 entfällt, wenn die betroffene Person ihre schweizerische Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 schriftlich ermächtigt, die Informationen nach Absatz 2 an die zuständige deutsche Behörde zu melden.

(2) Die schweizerische Zahlstelle übermittelt im Falle der schriftlichen Ermächtigung durch die betroffene Person folgende Angaben an die zuständige schweizerische Behörde:

- a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) jährlicher Kontostand per 31. Dezember für die Periode zwischen dem Stichtag 1 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Diese Angaben werden monatlich übermittelt. Die erste Übermittlung erfolgt einen Monat nach dem Stichtag 3. Die letzte Übermittlung erfolgt sechs Monate nach dem Stichtag 3.

(3) Die zuständige schweizerische Behörde übermittelt die Informationen nach Absatz 2 jeweils monatlich an die zuständige deutsche Behörde. Die erste Übermittlung erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3. Die letzte Übermittlung erfolgt sieben

Monate nach dem Stichtag 3. Spätere Meldungen übermittelt die schweizerische Zahlstelle unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde, die sie unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiterleitet.

(4) Bei einer freiwilligen Meldung erhält die betroffene Person von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung über die übermittelten Informationen.

(5) Kann die zuständige deutsche Behörde die betroffene Person aufgrund der übermittelten Informationen nicht identifizieren, so kann sie die zuständige schweizerische Behörde um weitere Informationen ersuchen.

Artikel 10

Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei freiwilliger Meldung

(1) Ergibt die Überprüfung der Angaben nach Artikel 9 Absatz 2, dass unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber der nach deutschem Recht zuständigen Behörde gemacht wurden oder diese pflichtwidrig über die steuerlich erheblichen Tatsachen in Unkenntnis gelassen wurde und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wurden, so gilt die freiwillige Meldung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 9 Absatz 1 als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach Paragraph 371 AO bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach Paragraph 371 oder Paragraph 398a AO.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, soweit:

- a) die Vermögenswerte aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts mit Ausnahme des Paragraph 370a AO herrühren; oder
- b) vor Unterzeichnung dieses Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Artikel 11

Fehlende flüssige Mittel für die Erhebung der Einmalzahlung

(1) Gibt eine betroffene Person aufgrund einer Information der schweizerischen Zahlstelle nach Artikel 4 der schweizerischen Zahlstelle schriftlich bekannt, dass sie die Erhebung der Einmalzahlung nach Artikel 7 wünscht, verfügt sie jedoch zum Stichtag 3 nicht über einen ausreichenden Geldbetrag auf dem betreffenden Konto bei der schweizerischen Zahlstelle, so muss die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person schriftlich eine Fristverlängerung von längstens acht Wochen für die Sicherstellung eines ausreichenden Geldbetrages auf dem Konto einräumen. Zugleich muss sie die betroffene Person auf mögliche Konsequenzen nach Absatz 3 hinweisen. Dasselbe gilt, wenn die Einmalzahlung auf Grund von Artikel 5 Absatz 3 erhoben wird.

(2) Wurde eine Fristverlängerung nach Absatz 1 gewährt, so erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung am Tag des Fristablaufs. Die Wirkung der Einmalzahlung entspricht der Einmalzahlung nach Artikel 7 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass sie erst mit Gutschrift auf dem Abwicklungskonto der schweizerischen Zahlstelle eintritt.

(3) Besteht beim Inkrafttreten dieses Abkommens bei der schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder ein Depot einer betroffenen Person und kann eine Einmalzahlung aufgrund fehlender flüssiger Mittel nicht vollständig erhoben werden, so muss die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person entsprechend Artikel 9 melden. Eine schriftliche Ermächtigung durch die betroffene Person ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Artikel 12

Versäumte Identifizierung einer betroffenen Person

(1) Versäumt es eine schweizerische Zahlstelle, eine betroffene Person zu identifizieren und diese über ihre Rechte und Pflichten nach Artikel 5 zu informieren und wird diese Person nachträglich durch die schweizerische Zahlstelle als betroffene Person identifiziert, so kann die betroffene Person mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dennoch die Rechte und Pflichten nach Artikel 5 wahrnehmen. Die Nachversteuerung nach Artikel 7 oder die freiwillige Meldung nach Artikel 9 ist innerhalb einer von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam festzusetzenden Frist durchzuführen.

(2) Zusätzlich zu einer nachträglichen Einmalzahlung nach Absatz 1 erhebt die schweizerische Zahlstelle von der betroffenen Person vom Stichtag 3 bis zur Erhebung der Einmalzahlung einen Verzugszins in der Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat.

Artikel 13

Unvollständige oder zu Unrecht erfolgte Erhebung der Einmalzahlung

(1) Erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung nach Artikel 7 aufgrund eines Berechnungs- oder Abwicklungsfehlers nicht in vollständiger Höhe, so kann die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den fehlenden Betrag zuzüglich eines Verzugszinses entsprechend Artikel 12 Absatz 2 nachbelasten. Die schweizerische Zahlstelle bleibt gegenüber der zuständigen schweizerischen Behörde jedenfalls zur entsprechenden Nachleistung verpflichtet. Dasselbe gilt für erhobene Verzugszinsen. Die zuständige schweizerische Behörde leitet nachgeleistete Einmalzahlungen einschließlich erhobener Verzugszinsen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiter.

(2) In Fällen von Absatz 1 tritt für die betroffene Person die Wirkung nach Artikel 7 Absatz 6 auch ein, wenn die betroffene Person den Berechnungs- oder Abwicklungsfehler ohne grobes Verschulden nicht erkannt hat. Wird der Berechnungs- oder Abwicklungsfehler nach Absatz 1 korrigiert, tritt die Wirkung nach Artikel 7 Absatz 6 in jedem Fall ein.

(3) Ist die Einmalzahlung ohne rechtlichen Grund bezahlt worden, so hat die betroffene Person gegenüber der zuständigen deutschen Behörde einen Anspruch auf Erstattung der Einmalzahlung.

Artikel 14

Wirkung der Bescheinigung

Werden der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde aus anderem Anlass als im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens Vermögenswerte bekannt, die nach Artikel 7 nachversteuert wurden oder nach Artikel 9 freiwillig gemeldet wurden, muss die betroffene Person nachweisen, dass diese Vermögenswerte abgeltend nach diesem Abkommen besteuert wurden oder durch Meldung nach Artikel 9 der zuständigen deutschen Behörde bekannt wurden. Der Nachweis gilt durch die Vorlage der Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 als erbracht. Bestehen Zweifel an der Echtheit einer Bescheinigung, so kann die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde unter Einschaltung der zuständigen deutschen Behörde die zuständige schweizerische Behörde um Prüfung der Bescheinigung ersuchen.

Artikel 15

Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen

(1) Die schweizerischen Zahlstellen gründen innerhalb von 20 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Abwicklungsgesellschaft. Diese übernimmt stellvertretend für die schweizerischen Zahlstellen die Rechte und Pflichten dieses Artikels.

(2) Die schweizerischen Zahlstellen leisten innerhalb von 25 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Vorauszahlung in der Höhe von 2 Milliarden Schweizer Franken an die zuständige schweizerische Behörde. Die zuständige schweizerische Behörde überweist diese Vorauszahlung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an die zuständige deutsche Behörde.

(3) Die erste Hälfte der nach Absatz 2 geleisteten Vorauszahlung verrechnet die zuständige schweizerische Behörde von Anbeginn mit Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 4. Die zweite Hälfte der nach Absatz 2 geleisteten Vorauszahlung verrechnet sie mit jeweils einem Drittel der weiteren, den Betrag von 1 Milliarde Schweizer Franken übersteigenden Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 4, bis diese Zahlungen den Betrag von insgesamt 4 Milliarden Schweizer Franken erreicht haben. Nach Verrechnung des gesamten Vorauszahlungsbetrages werden die weiteren Zahlungen nach Artikel 7 Absatz 4 vollständig an die zuständige deutsche Behörde geleistet. Für die Verrechnung der zuvor genannten Beträge erfolgt die Umrechnung jeweils zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen.

(4) Die nach Absatz 3 verrechneten Zahlungen überweist die zuständige schweizerische Behörde am Ende jedes Monats an die Abwicklungsgesellschaft.

Artikel 16

Zielstaaten abgezogener Vermögenswerte

Die zuständige schweizerische Behörde teilt der zuständigen deutschen Behörde innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3 die gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten oder Territorien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit mit, wohin diejenigen betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgelöst haben, die Vermögenswerte der saldierten Konten und Depots überwiesen haben. Die Mitteilung enthält zudem die Anzahl betroffener Personen pro Staat respektive Territorium. Die gestützt auf diesen Artikel erhobenen und mitgeteilten Angaben werden von den Vertragsstaaten nicht veröffentlicht.

Artikel 17

Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Haftung

(1) Beteiligte an einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, die vor Unterzeichnung dieses Abkommens von einer betroffenen Person hinsichtlich von Vermögenswerten im Sinne dieses Abkommens begangen wurde, werden nicht verfolgt. In diesen Fällen wird auch keine Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach Paragraph 30 OWiG wegen der Steuerstraftat, Steuerordnungswidrigkeit oder einer Aufsichtspflichtverletzung nach Paragraph 130 OWiG, deren Anknüpfungstat die Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit ist, festgesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der nach deutschem Recht zuständigen Behörde im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Paragraph 152 Absatz 2 StPO für eine Beteiligung an der Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorgelegen haben und die Beteiligten dies wussten oder bei verständiger Würdigung der Sachlage klar damit rechnen mussten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entfällt auch die Haftung nach Paragraph 71 AO.

(3) Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz.

Teil 3

Erhebung einer Quellensteuer durch schweizerische Zahlstellen

Artikel 18

Erhebung einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer mit abgeltender Wirkung durch schweizerische Zahlstellen

(1) Schweizerische Zahlstellen erheben von betroffenen Personen einen der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Betrag (nachfolgend „Steuer“ genannt) auf folgenden Erträgen:

- a) Zinserträgen;
- b) Dividenderträgen;
- c) sonstigen Einkünften als den unter den Buchstaben a und b genannten Erträgen;
- d) Veräußerungsgewinne.

Der Steuer unterliegen auch Entgelte oder Vorteile, die anstelle der in den Buchstaben a bis d genannten Erträge gewährt werden.

Für die Zwecke dieses Abkommens führt Anhang II dieses Abkommens in tabellarischer Form typische Transaktionsvorgänge und die Zuordnung der daraus resultierenden Zahlungen zu den in den Buchstaben a bis d genannten Erträgen auf.

(2) Schuldner der Steuer nach Absatz 1 ist die betroffene Person. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.

(3) Schweizerische Zahlstellen erheben von der betroffenen Person gleichzeitig einen dem deutschen Solidaritätszuschlag nach dem deutschen Solidaritätszuschlaggesetz entsprechenden Betrag. Dieser beträgt 5,5 Prozent der nach Absatz 1 zu erhebenden Steuer. Die Regelungen der Artikel 20 bis 22 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Erträge nach Absatz 1, soweit sie der Steuer unterliegen haben, gilt die deutsche Einkommensteuer als abgegolten, sofern das deutsche Einkommensteuergesetz für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht.

(5) Ist die deutsche Einkommensteuer durch die Erhebung der Steuer nach diesem Abkommen abgegolten, so gilt dies für den deutschen Solidaritätszuschlag entsprechend.

(6) Die Erträge nach Absatz 1 können auf Antrag der betroffenen Person einer zusätzlichen Zahlung zugunsten der erhebungsberechtigten deutschen Kirchen unterworfen werden. Der Antrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr widerrufen werden. Die schweizerischen Zahlstellen erheben in diesen Fällen abweichend von den Absätzen 2 und 3:

- a) die Steuer nach Absatz 1 in der Höhe von 24,45 Prozent; und
- b) die Steuer nach Absatz 3 in der Höhe von 5,5 Prozent der nach Buchstabe a zu erhebenden Steuer; und
- c) einen Betrag in der Höhe von 9 Prozent der nach Buchstabe a zu erhebenden Steuer.

Soweit in diesem Abkommen auf die Absätze 1 bis 3 verwiesen wird, umfasst der Verweis auch die Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes.

Artikel 19

Steuersatzänderungen

(1) Die zuständige deutsche Behörde informiert die zuständige schweizerische Behörde schriftlich über Steuersatzänderungen im deutschen Recht, die Erträge oder Vermögenswerte betreffen, welche nach Teil 3 dieses Abkommens besteuert werden.

(2) Steuersätze, die nach Unterzeichnung dieses Abkommens im deutschen Recht geändert werden, finden zeitgleich Anwendung auf die Besteuerung der entsprechenden Erträge oder Ver-

mögenswerte unter diesem Abkommen, sofern die zuständige schweizerische Behörde innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die Mitteilung der zuständigen deutschen Behörde erhalten hat, nicht schriftlich mitteilt, dass die Satzänderungen bei der Anwendung dieses Abkommens nicht nachvollzogen werden. Die zuständige schweizerische Behörde veröffentlicht unverzüglich jede Steuersatzänderung und sorgt dafür, dass diese den schweizerischen Zahlstellen bekannt wird.

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Steuern

(1) Die Erhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer nach VStG bleibt unberührt. Die schweizerische Zahlstelle kann in eigenem Namen und auf Rechnung der betroffenen Person die vollumfängliche oder teilweise Rückerstattung beantragen, soweit dies das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht rückforderbare Verrechnungssteuer (Residualsteuer) wird an die Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 angerechnet. Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 nicht übersteigen.

(2) Unterliegen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland einer Quellensteuer, so rechnet die schweizerische Zahlstelle diese Quellensteuer an die Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 an. Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 nicht übersteigen.

(3) Unterliegen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 einer Quellensteuer in einem Drittstaat, so rechnet die schweizerische Zahlstelle diese Quellensteuer an die Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 an, soweit das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittstaat die Rückerstattung dieser Quellensteuer ausschließt (Residualsatz). Diese Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 nicht übersteigen.

Artikel 21

Freiwillige Meldung

(1) Ermächtigt die betroffene Person eine schweizerische Zahlstelle ausdrücklich, der zuständigen deutschen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so nimmt diese Zahlstelle anstelle der Erhebung der Steuer auf die Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 eine Meldung der Erträge vor.

(2) Die Meldung umfasst folgende Angaben:

- a) Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person;
- b) soweit bekannt die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code);
- e) betreffendes Steuerjahr;
- f) Totalbetrag der im entsprechenden Jahr angefallenen und nach Artikel 23 berechneten positiven und negativen Erträge.

Artikel 22

Besteuerung im

Veranlagungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Die nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 erhobene Steuer gilt als in der Bundesrepublik Deutschland durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer nach Paragraph 36 EStG.

Artikel 23

Bemessungsgrundlage

(1) Die schweizerische Zahlstelle erhebt die Steuer auf Zahlungen ohne jeden Abzug wie folgt:

- a) bei Zinserträgen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a:
 - (i) im Falle eines Zinsertrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen,
 - (ii) im Falle eines Zinsertrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b oder d: auf dem Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge,
 - (iii) im Falle eines Zinsertrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten Zinsen;
- b) bei Dividendenerträgen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b:
 - (i) im Falle einer Dividende nach Artikel 25 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Dividenden oder dem Verkehrswert der Sachdividende im Zeitpunkt des Zuflusses,
 - (ii) im Falle einer Dividende nach Artikel 25 Buchstabe b: auf dem Betrag der dort bezeichneten Dividenden,
 - (iii) im Falle einer Dividende nach Artikel 25 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten Einkünfte;
- c) bei sonstigen Einkünften nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c:
 - (i) im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel 26 Buchstabe a: auf dem Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen sonstigen Einkünfte,
 - (ii) im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel 26 Buchstabe b: auf dem Betrag der dort bezeichneten sonstigen Einkünfte,
 - (iii) im Falle sonstiger Einkünfte nach Artikel 26 Buchstabe c: auf dem Betrag der dort bezeichneten Erträge;
- d) bei Veräußerungsgewinnen auf Vermögenswerten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d:
 - (i) Auf dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten sowie der Aufwendungen, welche unmittelbar im sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung anfallen.
 - (ii) Stehen historische Daten zur Ermittlung der Anschaffungskosten nicht zur Verfügung, so wird die Steuer auf 30 Prozent des Veräußerungserlöses erhoben.
 - (iii) Überträgt die betroffene Person Vermögenswerte auf ein Konto oder Depot eines Dritten, so stellt dies eine Veräußerung dar.

(2) Negative Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sind mit innerhalb des gleichen Kalenderjahres bei der gleichen schweizerischen Zahlstelle erzielten positiven Erträgen zu verrechnen. Die Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien ist auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien beschränkt. Verbleibende Verluste können in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der Verrechnungsbeschränkung bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien mit zukünftigen Erträgen innerhalb der gleichen schweizerischen Zahlstelle verrechnet werden. Auf Antrag der betroffenen Person erteilt die schweizerische Zahlstelle über die Höhe des verbleibenden Verlustes am Ende eines Kalenderjahres eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster. Der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall.

(3) Überträgt die betroffene Person ihre Vermögenswerte von einer schweizerischen Zahlstelle vollständig auf ein Konto oder Depot einer anderen schweizerischen Zahlstelle, so teilt die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes mit. Eine Bescheinigung nach Absatz 2 darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

Artikel 24**Definition der Zinserträge**

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „Zinserträge“:

- a) (i) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, einschließlich Zinsen, die von schweizerischen Zahlstellen zugunsten der betroffenen Person auf Treuhandkonten gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie hypothekarisch gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht (Zinsen aus Genussrechten). Dies schließt insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Papieren, Anleihen oder Schuldverschreibungen verbundenen Prämien und Gewinne ein, nicht aber Zinsen von Darlehen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln. Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinserträge,
- (ii) vereinnahmte Optionsprämien;
- b) bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen nach Buchstabe a (i) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- c) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) laufende Zinserträge, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- d) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds.

(2) Liegen einer schweizerischen Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vor, so gilt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c oder d der Gesamtbetrag als Zinsertrag.

Artikel 25**Definition der Dividenderträge**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „Dividenderträge“:

- a) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Dividenden, die Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rech-

ten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung darstellen sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind;

- b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie laufende Dividenderträge, die ausgeschüttet oder thesauriert werden von:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds.

Artikel 26**Definition der sonstigen Einkünfte**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „sonstige Einkünfte“:

- a) im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten, Securities Lending, Repo-Geschäften, Swaps und vergleichbaren Transaktionen vereinnahmte Ersatzzahlungen für Zinsen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Dividenden nach Artikel 25 Buchstabe a sowie anlässlich solcher Transaktionen vereinnahmte sonstige Gebühren und Kommissionen;
- b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie laufende sonstige Einkünfte, die ausgeschüttet werden von:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,

- (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
- (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
- (iv) schweizerischen Anlagefonds.

Artikel 27

Definition der Veräußerungsgewinne

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als „Veräußerungsgewinne“:

- a) der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Dividenden- und Zinscoupons, Darlehensverhältnissen, Ansprüchen aus Versicherungsverhältnissen und sonstigen Kapitalforderungen. Ebenfalls als Veräußerungsgewinn gilt der Gewinn aus strukturierten respektive als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumenten sowie der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil, den die betroffene Person bei einem Termingeschäft erlangt. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die Einlage in eine Kapitalgesellschaft;
- b) direkte oder über eine Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie erzielte Veräußerungsgewinne, die ausgeschüttet werden von:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds;
- c) diesbezügliche Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Einrichtungen realisiert werden:
 - (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (ii) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie Gebrauch gemacht haben und die schweizerische Zahlstelle hiervon unterrichten,
 - (iii) außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz errichteten Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - (iv) schweizerischen Anlagefonds.

Artikel 28

Administrative Bestimmungen

(1) Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die nach Teil 3 dieses Abkommens erhobene Steuer jeweils spätestens zwei Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz an die zuständige schweizerische Behörde. Die Deklaration erfolgt mittels einer gesonderten Aufstellung der Steuerbeträge nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3. In den Fällen nach Artikel 18 Absatz 6 erfolgt eine gesonderte Aufstellung nach den dort genannten Buchstaben.

(2) Die zuständige schweizerische Behörde leitet diese Steuer jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz in einer Zahlung an die zuständige deutsche Behörde weiter, wobei die zuständige schweizerische Behörde eine Bezugsprovision von 0,1 Prozent behält.

(3) Die Steuerbeträge nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 und 6 werden von den schweizerischen Zahlstellen in Euro berechnet, abgezogen und an die zuständige schweizerische Behörde überwiesen. Erfolgt die Konto- oder Depotführung nicht in dieser Währung, so nimmt die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum Devisentagesfixkurs publiziert durch die SIX Telekurs AG an dem für die Berechnung maßgebenden Stichtag vor. Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Steuer ebenfalls in Euro an die zuständige deutsche Behörde weiter.

(4) In Fällen der freiwilligen Meldung nach Artikel 21 übermitteln die schweizerischen Zahlstellen die Angaben nach Artikel 21 Absatz 2 jeweils spätestens drei Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz an die zuständige schweizerische Behörde. Diese leitet die Angaben automatisch einmal pro Jahr spätestens sechs Monate nach dem Ende des Steuerjahres der Schweiz an die zuständige deutsche Behörde weiter.

Artikel 29

Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle

(1) Die schweizerische Zahlstelle erstellt zuhanden der betroffenen Person jährlich sowie bei Auflösung der Bankbeziehung eine Bescheinigung, die namentlich Angaben nach den Artikeln 18 und 20 sowie Verluste nach Artikel 23 Absatz 2 ausweist. Diese Bescheinigung hat einem festgelegten Muster zu entsprechen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland akzeptiert die Bescheinigungen der schweizerischen Zahlstellen nach Absatz 1 als Bescheinigungen für steuerliche Zwecke.

Artikel 30

Übertragung von Vermögenswerten

Überträgt die betroffene Person Vermögenswerte von einer schweizerischen Zahlstelle auf ein Konto oder Depot bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle, hat die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle sämtliche für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage relevanten Daten im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei der Übertragung von Vermögenswerten von oder auf ein Konto oder Depot einer deutschen Zahlstelle.

Artikel 31

Erbschaftsfälle

(1) Erhält eine schweizerische Zahlstelle Kenntnis vom Tod einer betroffenen Person, so sperrt sie die Vermögenswerte, an denen die betroffene Person im Zeitpunkt ihres Todes Nutzungsberechtigt war. Die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Die schweizerische Zahlstelle hebt die Sperrung der Vermögenswerte auf, nachdem die Steuer nach Absatz 2 erhoben worden ist oder die Erben einer Meldung nach Absatz 3 zugestimmt haben. Ungeachtet des Vorangegangenen sind Abflüsse möglich bis zu einer Betragsuntergrenze von 50 Prozent der Vermögenswerte im Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person.

(2) Die Erben, die gegenüber der schweizerischen Zahlstelle die Nutzungsberechtigung an den Vermögenswerten der verstorbenen betroffenen Person nachweisen, können innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person die schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, eine Meldung nach Absatz 3 vorzunehmen. Liegt keine solche Ermächtigung vor, erhebt die schweizerische Zahlstelle nach Ablauf dieser Frist oder zum Zeitpunkt des späteren Bekanntwerdens des Todes der betroffenen Person einen Betrag in der Höhe von 50 Prozent der im Todeszeitpunkt der betroffenen Person bei

ihr verbuchten Vermögenswerte. Artikel 28 Absatz 3 ist sinngemäß anwendbar.

(3) Im Falle der schriftlichen Ermächtigung durch die Erben nimmt die schweizerische Zahlstelle eine Meldung mit folgenden Angaben vor:

- a) Identität (Name, Geburtsdatum) und Wohnsitz der verstorbenen betroffenen Person;
- b) soweit bekannt die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO sowohl für die verstorbene betroffene Person als auch für den oder die Erben;
- c) Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
- d) Kundennummer der verstorbenen betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depotnummer, IBAN-Code);
- e) soweit bekannt Identität (Name, Geburtsdatum) und Wohnsitz des oder der Erben;
- f) Kontostand zum Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person.

(4) Kann die schweizerische Zahlstelle die Steuer nach Absatz 2 aufgrund fehlender flüssiger Mittel nicht vollständig erheben, so nimmt sie eine Meldung nach Absatz 3 vor, sofern die Erben nicht innerhalb einer von ihr anzusetzenden Frist von längstens acht Wochen die notwendigen Mittel sicherstellen. Eine schriftliche Ermächtigung durch die Erben ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Gleichzeitig mit der Erhebung der Steuer nach Absatz 2 oder der Meldung nach Absatz 3 erstellt die schweizerische Zahlstelle zuhanden der Erben eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster.

(6) Die schweizerischen Zahlstellen überweisen die nach Absatz 2 erhobene Steuer innerhalb eines Monats an die zuständige schweizerische Behörde und teilen dieser gleichzeitig das deutsche Bundesland mit, in dem die verstorbene betroffene Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte. Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Steuer und die Angabe des deutschen Bundeslandes umgehend an die zuständige deutsche Behörde weiter, wobei die zuständige schweizerische Behörde eine Bezugsprovision von 0,1 Prozent behält.

(7) In Fällen der Meldung nach Absatz 3 übermitteln die schweizerischen Zahlstellen die entsprechenden Angaben innerhalb eines Monats an die zuständige schweizerische Behörde. Diese leitet die Angaben umgehend an die zuständige deutsche Behörde weiter.

(8) Legen die Erben gegenüber der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 5 vor, so rechnet die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde die Steuer nach Absatz 2 an die in der Bundesrepublik Deutschland geschuldete Erbschaftsteuer an und erstattet den Erben einen Überschuss zurück. In diesem Fall ist Absatz 9 nicht anwendbar.

(9) Mit der vollständigen Gutschrift der Steuer nach Absatz 2 auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gilt die auf den entsprechenden Vermögenswerten entfallende deutsche Erbschaftsteuer im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen.

Artikel 32

Sicherung des Abkommenszwecks

(1) Für die Sicherung des Zwecks dieses Abkommens erteilt die zuständige schweizerische Behörde der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde unter Einschaltung der zuständigen deutschen Behörde Auskünfte auf der Grundlage von Ersuchen, die unter Angabe der Identität der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person und eines plausiblen Anlasses gestellt werden. Die Angabe der schweizerischen Zahlstelle ist in dem Auskunftsersuchen nicht erforderlich.

(2) Zur Identifizierung der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person übermittelt die zuständige deutsche Behörde den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die ausgeübte Tätigkeit dieser Person und, soweit bekannt, weitere der Identifizierung dieser Person dienende Informationen.

(3) Ein plausibler Anlass liegt vor, wenn die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als notwendig erachtet, die Angaben einer in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere Erklärungen der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person, Einkunftsfrage, Erkenntnisse aus der steuerlichen Außenprüfung, Kontrollmitteilungen sowie Kenntnisse über die an der Steuererklärung mitwirkenden Personen. So genannte „Ersuchen ins Blaue“ hinein sind ausgeschlossen.

(4) Die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde unterrichtet die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Person über das beabsichtigte Auskunftsersuchen. Dieser Person steht der Rechtsweg zur Überprüfung des beabsichtigten Auskunftsersuchens offen.

(5) Die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde versichert im Auskunftsersuchen, dass die Voraussetzungen für das Ersuchen erfüllt sind. Sie gibt für die Zwecke dieses Artikels an, ob sie von privaten oder betrieblichen Vermögenswerten ausgeht, und bezeichnet den Veranlagungszeitraum, für den die Angaben benötigt werden. Auf der Grundlage dieses Ersuchens klärt die zuständige schweizerische Behörde die Existenz von Konten oder Depots der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person in der Schweiz ab. Existieren solche Konten oder Depots im angegebenen Zeitraum, so teilt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde die Namen der Banken und die Anzahl der in diesem Zeitraum bestehenden Konten oder Depots mit. Existieren keine solchen Konten oder Depots, so teilt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde mit, dass kein auskunftspflichtiges Konto oder Depot vorliegt. Für den Erhalt weiterer Informationen hat die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde den Amts- oder Rechtshilfsweg zu beschreiten.

(6) Institute nach dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 sind auf Anfrage der zuständigen schweizerischen Behörde verpflichtet, dieser die Konten und Depots der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person in dem zur Umsetzung dieser Bestimmung nötigen Umfang bekannt zu geben.

(7) Die zuständige schweizerische Behörde unterrichtet die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Person vor der Übermittlung der Auskünfte über die beabsichtigte Auskunftserteilung. Diese Person ist berechtigt, die beabsichtigte Auskunftserteilung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die von der nach deutschem Recht zuständigen deutschen Behörde im Ersuchen gemachte Angabe betreffend private und betriebliche Vermögenswerte im Sinne von Absatz 5 ist für die schweizerischen Behörden verbindlich und damit nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung.

(8) Die Anzahl der Ersuchen in einer 2-Jahres-Periode ist beschränkt. Diese Anzahl umfasst sowohl Ersuchen, die betriebliche Vermögenswerte erfassen, als auch Ersuchen, die private Vermögenswerte erfassen.

(9) Der gemeinsame Ausschuss nach Artikel 39 legt nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens für das Jahr des Inkrafttretens und das darauf folgende Jahr die maximale Anzahl der nach diesem Artikel zulässigen Ersuchen einvernehmlich fest. Die maximale Anzahl Ersuchen muss angemessen sein. Sie liegt insgesamt für diese erste 2-Jahres-Periode zwischen 900 und 1 300 Ersuchen. Zu Beginn der darauf folgenden 2-Jahres-Periode passt der gemeinsame Ausschuss die maximale Anzahl Ersuchen in Funktion der gemachten Erfahrungen an. Dabei kann der für die erste 2-Jahres-Periode festgesetzte Wert um maximal 20 Prozent erhöht oder reduziert werden.

(10) Ab dem fünften Jahr überprüft der gemeinsame Ausschuss alle zwei Jahre jeweils zu Beginn der 2-Jahres-Periode die maximale Anzahl der Ersuchen und passt diese für das laufende und das darauf folgende Jahr gegebenenfalls an. Hat die zuständige deutsche Behörde in den beiden Vorjahren in weniger als 20 Prozent der maximal zulässigen Anzahl Fälle ein Ersuchen nach diesem Artikel gestellt, wird die Höchstzahl der Ersuchen nicht angepasst. Hat die zuständige deutsche Behörde in den beiden Vorjahren in 20 Prozent oder mehr der maximal zulässigen Fälle ein Ersuchen nach diesem Artikel gestellt, gelten die folgenden Regeln:

- a) Führen mehr als zwei Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe c in den beiden Vorjahren insgesamt gestellten Ersuchen zur Identifizierung von Konten oder Depots, die von der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person auf ausdrückliche Nachfrage hin der zuständigen deutschen Behörde nicht angegeben worden sind (vergleiche auch Absatz 3), so erhöht sich die Anzahl der für das laufende und darauf folgende Jahr insgesamt zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.
- b) Führen weniger als ein Drittel der unter Berücksichtigung von Buchstabe c in den beiden Vorjahren insgesamt gestellten Ersuchen zur Identifizierung von Konten oder Depots, die von der in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Person auf ausdrückliche Nachfrage hin der zuständigen deutschen Behörde nicht angegeben worden sind (vergleiche auch Absatz 3), so reduziert sich die Anzahl der für das laufende und darauf folgende Jahr insgesamt zulässigen Ersuchen um 15 Prozent.
- c) Ersuchen, die lediglich zur Identifizierung von Konten und Depots nach Artikel 42 führen, werden für die Qualifizierung und die Zählung der gestellten Ersuchen nach den Buchstaben a und b nicht berücksichtigt.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar für Zeiträume ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 33

Missbrauchsbestimmung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass eine betroffene Person ihr Vermögen in einem Staat oder Territorium ihrer freien Wahl anlegen kann.

(2) Schweizerische Zahlstellen werden künstliche Strukturen, bei denen sie wissen, dass einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung der Besteuerung von Vermögenswerten nach den Bestimmungen dieses Abkommens ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

(3) Ungeachtet dessen, dass die betroffene Person Schuldner der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1 ist, ist eine schweizerische Zahlstelle, die in Widerspruch zu Absatz 2 gehandelt hat, zur Bezahlung eines Betrages in der Höhe der umgangenen Steuer nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 an die zuständige schweizerische Behörde verpflichtet. Die zuständige schweizerische Behörde leitet diesen Betrag an die zuständige deutsche Behörde weiter. Die schweizerische Zahlstelle kann gegen eine an einer Struktur nach Absatz 2 beteiligte betroffene Person Rückgriff nehmen.

Hat die Bundesrepublik Deutschland die auf den Erträgen von Vermögenswerten betroffener Personen geschuldete Steuer sowohl von der betroffenen Person als auch nach dieser Bestimmung von der schweizerischen Zahlstelle bezogen, so nimmt die zuständige deutsche Behörde im Ausmaß des doppelten Betrages eine Rückerstattung an die schweizerische Zahlstelle vor.

(4) Absatz 3 kommt nur dann zur Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall eindeutige und direkte Beweise vorliegen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

Artikel 34

Reziproke Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland

Die Schweiz kann zum Zweck der Sicherung der Besteuerung von Kapitalerträgen, die in der Schweiz ansässige Personen bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der grundsätzlichen Gegenseitigkeit dieses Abkommens die Einführung entsprechender Maßnahmen verlangen. Diese sind so auszugestalten, wie sie die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten anwendet. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten festgelegt.

Artikel 35

Verwendung von Informationen

(1) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens erhalten hat, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in Steuersachen sowie in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.

(2) Ein Vertragsstaat kann zur Durchführung dieses Abkommens erhaltene Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Vertragsstaaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaates dieser anderen Verwendung zugestimmt hat.

(3) Die in diesem Artikel enthaltenen Verwendungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen einer freiwilligen Meldung nach Artikel 9, 21 und 31 Absatz 3.

Artikel 36

Durchführung dieses Abkommens

Die Vertragsstaaten treffen alle zur Umsetzung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere den Erlass von Verfahrens-, Haftungs- und Strafvorschriften.

Artikel 37

Kontrolle

(1) Die zuständige schweizerische Behörde führt bei den schweizerischen Zahlstellen Kontrollen durch. Gegenstand der Kontrollen ist die Einhaltung der Pflichten, die sich für schweizerische Zahlstellen aus diesem Abkommen ergeben.

(2) Sie führt Kontrollen im Zusammenhang mit Teil 2 dieses Abkommens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens durch. Die Kontrollen sollen eine repräsentative Auswahl schweizerischer Zahlstellen erfassen.

(3) Kontrollen im Zusammenhang mit Teil 3 dieses Abkommens werden regelmäßig durchgeführt.

(4) Die zuständige schweizerische Behörde informiert die zuständige deutsche Behörde jeweils in einem zusammenfassenden Bericht über die Resultate und wichtigsten Erkenntnisse der im Vorjahr gestützt auf diesen Artikel durchgeführten Kontrollen. Dieser Bericht kann veröffentlicht werden.

Artikel 38

Konsultation

(1) Bestehen zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens im Einzelfall Schwierigkeiten, so konsultieren sich die zuständigen Behörden und bemühen sich um Verständigung auf eine Lösung.

Können sie sich nicht auf eine Lösung einigen, so legen sie die Angelegenheit dem gemeinsamen Ausschuss vor.

(2) Die zuständige deutsche Behörde informiert die zuständige schweizerische Behörde über Änderungen des deutschen Rechts zur Besteuerung von Erträgen oder Vermögenswerten, die durch dieses Abkommen erfasst werden.

(3) Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen könnten. Hierzu gehören auch Informationen über einschlägige Abkommen, die ein Vertragsstaat mit einem Drittstaat abgeschlossen hat, insbesondere solche, die die Anwendung von Artikel 20 betreffen.

Artikel 39

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Vertragsstaaten setzen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens einen paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern beider Vertragsstaaten besetzten gemeinsamen Ausschuss ein.

(2) Der gemeinsame Ausschuss legt Form und Inhalt der in diesem Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen fest.

(3) Zusätzlich zu den dem gemeinsamen Ausschuss in anderen Bestimmungen dieses Abkommens übertragenen Aufgaben nimmt dieser folgende Funktionen wahr:

- a) Überprüfen des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens;
- b) Analyse von relevanten Entwicklungen;
- c) Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten zur Änderung oder Revision dieses Abkommens;
- d) Anpassung des Anhangs II dieses Abkommens.

Artikel 40

Außerordentliche Umstände

Gefährden außerordentliche Umwälzungen auf den Finanzmärkten die Durchführung dieses Abkommens, so treten die Vertragsstaaten in Konsultation und treffen gemeinsam geeignete Maßnahmen.

Artikel 41

Anhänge

Die Anhänge I und II sind integrale Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 42

Übergangsbestimmung zu Artikel 32

(1) Gestützt auf die von den schweizerischen Zahlstellen erhaltenen Informationen nach Artikel 32 Absatz 6 prüft die zuständige schweizerische Behörde bei deutschen Ersuchen, in denen von privaten Vermögenswerten ausgegangen wird, hinsichtlich Konten oder Depots für jedes einzelne Ersuchen das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- Das Konto oder Depot bestand bereits am Stichtag 2.

- Es hat nach dem Stichtag 2 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung inklusive Erbgang stattgefunden.

- Die Einmalzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 wurde auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Konto oder Depot bestehenden Vermögenswerten geleistet.

- Die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens erzielten Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sind besteuert worden.

- Seit dem Stichtag 2 sind dem Konto oder Depot keine Neugelder zugeflossen, wobei zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens zugeflossene Vermögenswerte, die Teil des von der Erlöschenswirkung erfassten Betrages nach Artikel 7 Absatz 6 sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.

(2) Sind sämtliche Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so übermittelt die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde keine Informationen nach Artikel 32 Absatz 5 Satz 4 und teilt der zuständigen deutschen Behörde mit, dass kein auskunftspflichtiges Konto oder Depot besteht.

Artikel 43

Inkrafttreten

(1) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am 1. Januar des dem Eingang der späteren dieser Notifikationen folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(2) Bezüglich des Teils 3 dieses Abkommens werden Zahlungen erfasst, die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens geleistet werden. Artikel 31 erfasst Todesfälle von betroffenen Personen, die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens eintreten.

Artikel 44

Kündigung und Aufhebung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch Notifikation an den anderen Vertragsstaat zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

(3) Beeinträchtigt ein Vertragsstaat die Wirkung dieses Abkommens in schwerwiegender Weise, so kann der andere Vertragsstaat dieses Abkommen durch Notifikation unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Vor der Notifikation informiert er den gemeinsamen Ausschuss und belegt gegenüber diesem die Beeinträchtigung dieses Abkommens durch den anderen Vertragsstaat.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß, falls eine Steuersatzänderung nach Artikel 19 Absatz 2 nicht nachvollzogen wird.

(5) Im Falle einer Kündigung dieses Abkommens:

- a) bleiben die Ansprüche der betroffenen Person nach Artikel 22 und der Erben nach Artikel 31 Absatz 8 unberührt;
- b) erstellt die Schweiz bei Ende der Anwendbarkeit dieses Abkommens eine Schlussabrechnung und tätigt eine abschließende Zahlung an die Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Berlin am 21. September 2011 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Haber
Schäuble

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

E. Widmer-Schlumpf

Berechnung des Steuerbetrages

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[\frac{2}{3} \cdot \left(K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b \right) + \frac{1}{3} \left(\frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left(\frac{K_9' + K_{10}'}{2} \right) \right) \right] \right. \\ \left. s_{\min} \cdot K_r \right\} \quad (\text{«Grundformel»})$$

wobei:

$$K_9' = K_r + K_r \cdot r$$

$$K_{10}' = K_r + K_r \cdot 2 \cdot r$$

$$K_r = \begin{cases} K_8 & , \text{ falls } K_{10} < K_8 \\ K_{10} & , \text{ falls } K_8 \leq K_{10} \leq 1.2 \cdot K_8 \\ \max \left\{ \begin{array}{l} 1.2 \cdot K_8 \\ K_8 + \sum_{i=9}^{10} \text{Wertsteigerungen} + \sum_{i=1}^8 \text{Rückflüsse} \end{array} \right\} & , \text{ falls } K_{10} > 1.2 \cdot K_8 \end{cases}$$

$$sl = \frac{SB}{K_r}$$

Um Negativsteuern zu verhindern, gilt:

Falls $K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b < 0$, wird diese Größe gleich null gesetzt.

Der erhöhte Steuerbetrag SB' errechnet sich wie folgt:

Falls $sl \geq 0.34$ (d. h. 34 %) und:

falls 1 Mio. $\leq K_r < 2$ Mio., dann gilt $sl' = 0.35$

falls 2 Mio. $\leq K_r < 3$ Mio., dann gilt $sl' = 0.36$

falls 3 Mio. $\leq K_r < 4$ Mio., dann gilt $sl' = 0.37$

falls 4 Mio. $\leq K_r < 5$ Mio., dann gilt $sl' = 0.38$

falls 5 Mio. $\leq K_r < 6$ Mio., dann gilt $sl' = 0.39$

falls 6 Mio. $\leq K_r < 7$ Mio., dann gilt $sl' = 0.40$

falls 7 Mio. $\leq K_r$, dann gilt $sl' = 0.41$.

Es gilt $SB' = sl' \cdot K_r$.

Artikel 7 Absatz 5 legt fest, dass die Einmalzahlung in Euro berechnet wird. Alle Beträge in diesem Anhang sind somit in Euro.

SB	Steuerbetrag
SB'	Erhöhter Steuerbetrag
s	Steuersatz (34 %)
sl	Steuerbelastung
sl'	Erhöhte Steuerbelastung
K _r	Relevantes Kapital
n	Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.2010, 0 ≤ n ≤ 8
K _b	Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die Bankbeziehung eröffnet wurde. Für Bankbeziehungen, die vor dem 01.01.2003 eröffnet wurden, ist der Kapitalbestand am 31.12.2002 maßgebend.
i	Jahr i, 1 ≤ i ≤ 10, wobei das Jahr 1 am 01.01.2003 beginnt
K _i	Kapitalbestand am Ende des Jahres i
K ₈	Kapitalbestand am Ende des achten Jahres (31.12.2010)
K ₁₀	Kapitalbestand am Ende des zehnten Jahres (31.12.2012)
K ₉ ', K ₁₀ '	Fiktives Kapital am Ende des neunten (31.12.2011), resp. des zehnten Jahres (31.12.2012)
r	Rendite (3 % per annum)
s _{min}	Minimalsteuersatz (21 %)
Rückflüsse	Zuflüsse in den Jahren 9 und 10, welche Abflüsse in den Jahren 1 bis 8 kompensieren

Konkordanztabelle

Valoreneignisse aus Aktien	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23 ¹⁾	ZBStA ²⁾	Bemessungsgrundlage ZBStA
Dividende (inkl. Liquidationsdividende)	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 und 1a	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	–	
Gratisaktien (Voraussetzungen des § 7 KapErhStG erfüllt)	steuerneutral (Abspaltung der Anschaffungskosten der Altanteile)	(BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 22.12.2009 RZ 90)	steuerneutral bei deutschen Kapitalgesellschaften und ausländischen Gesellschaften	Art. 25	–	–	
Gratisaktien (Voraussetzungen des § 7 KapErhStG nicht erfüllt)	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 20 (4a) 5	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose Aktien)	–	
Stockdividende	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 20 (4a) 5	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose Aktien)	–	
Kapitalherabsetzung/ Reduktion des Nennwertes/Rückzahlung	Dividende Rückzahlung Aktienkapital	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1	Dividende Rückzahlung Aktienkapital oder Kapitaleinlage	Art. 25 steuerneutral	Bruttobetrag	–	
Aktien-Split ³⁾	steuerneutral		steuerneutral	steuerneutral	–	–	Aufteilung Anschaffungskosten entsprechend Split-Verhältnis
Spin-off/Abspaltung und Aufspaltung	steuerneutral ⁴⁾ , Dividende Veräußerungsgewinn	§ 20 (4a) S 1 und S 5	steuerneutral, Dividende (geldwerte Leistung) Veräußerungsgewinn	steuerneutral Art. 25 Art. 27	Bei Steuerneutralität: Aufteilung der Anschaffungskosten (1) nach handelsrechtlichem Aufspaltungsverhältnis gemäß Emittentenangaben oder (2) nach rechnerischem Umtauschverhältnis.	–	

Valoreneignisse aus Aktien	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23 ¹⁾	ZBStA ²⁾	Bemessungsgrundlage ZBStA
					Ansonsten bei Spin-off/ Abspaltung: Bruttobetrag, wenn Ertrag erkennbar (entspricht Nennwert), ansonsten CHF 0 (nennwertlose Aktien) Ansonsten bei Aufspaltung: Tausch		
Split-off	steuerneutral	–	steuerneutral, Dividende (geldwerte Leistung)	steuerneutral	–	–	
Fusion	steuerneutral ⁵⁾	§ 20 (4a) S 1 und S 2	steuerneutral, Barkomponente (geldwerte Leistung) Veräußerungsgewinn	steuerneutral Art. 25 Art. 27	zusätzliche Barkomponente stellt laufenden Ertrag (Dividende) dar	–	
Bezug aus Genussrecht (Beteiligung am Liquidationserlös)	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	–	
Ersatzzahlung/manu- factured dividends/Aktie	Dividende	§ 20 (1) 1 § 43 (1) 1 § 43 (1) 7	Dividende	Art. 25	Bruttobetrag	–	
Securities Lending	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Sonstige Einkünfte	Art. 26	Bruttoertrag	–	
Schadenersatzzahlung	Dividende/ Veräußerungsgewinn (maßgebend Entstehung des Schadens)	§ 20 (3) § 43 (1) 1 § 43 (1) 9	Dividende/ Veräußerungsgewinn	Art. 25 Art. 27	Bruttobetrag	–	
Verkauf: Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 1 ⁶⁾ § 20 (4) § 43 (1) 9	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten sowie Veräußerungskosten nach „first in – first out“ Methode	–	
Leerverkäufe	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 1 § 43 (1) 9 § 43a (2) 7	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungs- erlöses); Korrektur, wenn Erwerb der Anteile innerhalb des Kalenderjahres erfolgt.	–	

Valoreneignisse aus Aktien	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23 ¹⁾	ZBStA ²⁾	Bemessungsgrundlage ZBStA
Veräußerung von Bezugsrechten	Veräußerungsgewinn	§ 20 (2) 1 § 43 (1) 9 § 20 (4a)	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Bruttobetrag	-	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			✓ - -	

1) Allfällige Vorbelastungen bleiben vorbehalten (dies gilt für alle Ereignisse und Ertragsarten).

2) Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind.

3) Ohne Gratisnennwert-Zuwachs.

4) Steuerneutralität bei Umstrukturierungen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bei der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen ist oder die EU-Mitgliedstaaten bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben.

5) Steuerneutralität bei Umstrukturierungen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bei der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen ist oder die EU-Mitgliedstaaten bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben.

6) Ein Verkauf von bis zum 31.12.2008 erworbenen Aktien ist (nach einjähriger Haltedauer) nicht steuerbar.

Valoreneignisse aus Obligationen	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA
Rückzahlungsgagio (Überpari Rückzahlung)	Veräußerungsgewinn	§ 43 (1) 10 § 20 (4)	Zins Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Zins: anteilig pro rata temporis	✓	Erfasst auf Haltedauer pro rata temporis (bei Verkauf)
Erträge aus Wandlung (Obligation gegen Aktien) Ausübung der Wandlung	Zins Veräußerungsgewinn	§ 43 (1) 2 § 20 (4a)	Zins Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Zins: anteilig pro rata temporis; Bei Ausübung der Wandlung Veräußerungsgewinn: Veräußerungsfiktion in Höhe von CHF 0. Anschaffungskosten der Aktien entsprechen Anschaffungskosten der Wandlung	✓	Erfasst auf Marchzins und Haltedauer pro rata temporis (bei Wandlung)
Coupons	Zins	§ 43 (1) 2 § 43 (1) 7	Zins	Art. 24	Anteilig pro rata temporis	✓	Aufgelaufener Zins auf Haltedauer pro rata temporis (bei Auszahlung)
Ersatzzahlung/ manufactured Coupons	Zins	§ 43 (1) 2 § 22 Nr. 3	Zins Sonstige Einkünfte	Art. 24 Art. 26	Bruttoertrag	✓	Bruttoertrag
Securities Lending	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Sonstige Einkünfte	Art. 26	Bruttoertrag	-	
Schadenersatzzahlung	Zins/ Veräußerungsgewinn (maßgebend Entstehung des Schadens)	§ 20 (3) § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Zins Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Bruttobetrag	-	
Repo-Zins	Sonstige Einkünfte	§ 22 Nr. 3	Zins (Darlehenszins) Sonstige Einkünfte	Art. 24 Art. 26	Bruttoertrag	✓	Bruttoertrag
Marchzins (Stückzins)	Teil des Veräußerungsgewinns	§ 43 (1) 10 § 20 (2) 7	Zins Veräußerungsgewinn	Art. 24 Art. 27	Bruttoertrag	✓	Marchzins und Bruchzins erfasst aufgrund Haltedauer pro rata temporis
Bezug aus Genussrecht (ohne Beteiligung am Liquidationserlös)	Zins	§ 20 (1) 7 § 43 (1) 2	Zins	Art. 24	Bruttobetrag	✓	Bruttobetrag

Valoreneignisse aus Obligationen	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA
Verkauf: Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Veräußerungsgewinn	§ 20 (2) 7 ⁷⁾	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten sowie Veräußerungskosten	-	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			✓ - -	

⁷⁾ Ein Verkauf von bis zum 31.12.2008 erworbenen Obligationen ist (nach einjähriger Haltedauer) steuerfrei, wenn die Zinsen in regelmäßig gleichen Abständen mit fest vereinbarten Zinssätzen geleistet werden.

Valoreneignisse aus Termingeschäften	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA ⁸⁾
Optionsausübung/ Warrants (Barausgleich)	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil (Ausübungspreis) abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit Termingeschäft	–	
Swappeschäfte	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Cash-flow-Prinzip: Zahlungseingang als Ertrag, Aufwendungen sogleich steuerwirksam	–	
Forwards	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit Termingeschäft	–	
Futures	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 3 § 20 (4) 5 § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Delta Differenzausgleich oder Geldbetrag oder Vorteil abzüglich Aufwendungen im Zusammenhang mit Termingeschäft	–	
Schadenersatzzahlung	Veräußerungsgewinn	§ 20 (3) § 43 (1) 11	Veräußerungsgewinn	Art. 27	Bruttobetrag	–	
Stillhalterprämien (Entgelt für Einräumung Optionsrecht)	Stillhalterprämie	§ 20 (1) 11 § 43 (1) 8	Zins	Art. 24	Prämienzahlung abzüglich Hedgingkosten	–	
Weiteres Ereignis (Auffangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			✓ – –	

⁸⁾ Optionen, Forwards, Futures und Swaps unterliegen nicht dem ZBStA (Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) vom 1. Januar 2011 (nachfolgend „Wegleitung“ genannt) RZ 166 f.).

Valoreneignisse aus strukturierten Produkten	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung EStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23	ZBStA	Bemessungsgrundlage ZBStA
Kapitalschutzprodukte	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten	✓	Garantierte Zahlungen (Wegleitung RZ 169 f.)
Couponszahlungen Reverse Convertibles (Aktienanleihe)	Zins	§ 20 (1) 7	Zins	Art. 24	Optionsprämie	✓	Garantierte Zahlungen (Wegleitung RZ 176 f.)
Veräußerung Reverse Convertibles (Aktienanleihe)	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	§ 20 (2) 7 § 20 (4a) 3 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust	Art. 27	Veräußerungsfiktion in Höhe von CHF 0. Anschaffungs- kosten der Aktien ent- sprechen Anschaffungs- kosten der Reverse Convertibles	-	
Index- und Basketzertifi- kate auf Aktien	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten Zins: laufende Zahlung	-	
Index- und Basketzertifi- kate auf Forderungs- papieren	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Zins	Art. 27 Art. 24	Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten	- ✓	TIS ⁹⁾ Zunahme (aufge- laufener Zins) oder Differenz Verkaufspreis – Anschaffungskosten ¹⁰⁾
Schadenersatzzahlung	Veräußerungsgewinn Zins (maßgebend Ent- stehung des Schadens)	§ 20 (2) 7 § 20 (1) 7 § 43 (1) 7 § 43 (1) 10	Veräußerungsgewinn Zins	Art. 27 Art. 24	Bruttobetrag	-	
Weiteres Ereignis (Auf- fangtatbestand)			Zins Dividende Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte			✓ - -	

⁹⁾ Taxable income per share.

¹⁰⁾ Reine Differenzmethode kommt zur Anwendung, falls TIS nicht vorhanden (Wegleitung RZ 163).

Valoreneignisse aus Fonds	Zuordnung Ertragsart EStG	Zuordnung InvStG	Zuordnung Ertragsart Abkommen	Zuordnung Abkommen	Bemessungsgrundlage Abgeltungsteuer Art. 23 ¹¹⁾	ZBStA ¹²⁾	Bemessungsgrundlage ZBStA
Ausschüttung (Fonds mit entsprechendem Reporting)	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende ausgeschüttet	Art. 25	Coupons	✓	Coupons
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende (Zins ausgeschüttet aus Obligationenfonds)	Art. 25	Coupons	✓	Coupons
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 2	Dividende (Veräußerungsgewinn ausgeschüttet) ¹³⁾	Art. 25	Coupons	Veräußerungsgewinn	Coupons
Ausschüttung (Fonds ohne entsprechendes Reporting)	Dividende	§ 6	Dividende Zins Veräußerungsgewinn	Art. 25 Art. 24 Art. 27	Ausschüttung + Zwischengewinn + 70 % des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis; mind. 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises	✓	Reine Differenzbesteuerung (Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten), da kein TIS oder TID ¹⁴⁾ vorhanden
Thesaurierung	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 3	Thesaurierte Dividende	Art. 25	Thesaurierter Betrag	–	Thesaurierter Betrag
	Dividende	§ 2 (1) iVm 1 (3) S 3	Dividende (thesaurierter Zins)	Art. 25	Thesaurierter Betrag	✓	Thesaurierter Betrag
Rückgabe/Veräußerung Fondsanteil durch Anleger (Fonds mit entsprechendem Reporting)	Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ¹⁵⁾	§ 8 (5) iVm § 18 (2)	Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust	Art. 27	TIS bei Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden; nur der Zwischengewinn bei Anteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden ¹⁶⁾	✓	TIS
Rückgabe/Veräußerung Fondsanteil durch Anleger (Fonds ohne entsprechendes Reporting)	Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ¹⁷⁾	§ 8 (5) iVm § 18 (2)	Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust Sonstige Einkünfte	Art. 27	Veräußerungserlös (abzüglich bereits versteuerte Ausschüttungen, Zwischengewinne und 70 % des Mehrertrags nach § 6 InvStG)	✓	Reine Differenzbesteuerung (Delta Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten), da kein TIS oder TID vorhanden

¹¹⁾ Erträge aus direktem Grundbesitz sind auf Stufe der betroffenen Person als Anleger nicht steuerbar.

¹²⁾ Durch das ZBStA abgedeckte Fonds-Kategorien: EU-Fonds gemäß OGAW-Richtlinie, schweizerische affidavitfähige Anlagefonds, Drittfonds mit entsprechendem Reporting (Wegleitung RZ 111-146)

¹³⁾ Nicht steuerbar, wenn die Wertpapiere durch den Fonds und die betroffene Person bis zum 31.12.2008 erworben wurden.

¹⁴⁾ Taxable income per distribution.

¹⁵⁾ Veräußerungsgewinne/Veräußerungsverluste sind bei Erwerb der Anteile vor dem 1.1.2009 bis auf den darin enthaltenen Zwischengewinn des laufenden Geschäftsjahres nicht steuerbar.

¹⁶⁾ Bei Erwerb der Anteile vor dem 1.1.2009 ist der Zwischengewinn vom Veräußerungserlös zu trennen. Der Zwischengewinn ist als laufender Ertrag steuerbar. Bei Erwerb der Anteile nach dem 31.12.2008 ist der Zwischengewinn Teil des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns.

¹⁷⁾ Nicht steuerbar bei Erwerb der Anteile bis zum 31.12.2008.

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeiner Teil

Das Abkommen sieht in seinen Kernelementen vor, dass

1. unversteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens nachversteuert werden;
2. auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach den Regelungen dieses Abkommens eine Steuer erhoben wird und
3. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende Erbschaften ebenfalls einem Steuerrückbehalt in Höhe von 50 Prozent unterliegen oder der deutschen Finanzverwaltung gemeldet werden.

Nachversteuerung in der Vergangenheit unversteu- ter Vermögenswerte

Auf der Basis der im Abkommen definierten Bemessungsgrundlage kann eine pauschale und anonyme Nachversteuerung in Form einer Einmalzahlung durchgeführt werden.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Kapital, das am 31. Dezember 2010 auf schweizerischen Konten oder Depots vorhanden war, für die Nachversteuerung zugrunde zu legen.

Durch die Nachversteuerung gelten die auf die Bemessungsgrundlage bezogenen, noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Diese Erlöschenswirkung tritt allerdings dann nicht ein, wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren oder vor Unterzeichnung des Abkommens die zuständige deutsche Behörde Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte hatte und der Betroffene dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Wer eine pauschale Nachversteuerung nicht in Erwägung zieht, kann seine Zustimmung erteilen, dass die für die individuelle Besteuerung erforderlichen Daten an die zuständigen deutschen Finanzbehörden übermittelt werden.

Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, werden diese innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens von ihren schweizerischen Kreditinstituten über den Inhalt des Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten informiert.

Die Nachversteuerung wird in der Schweiz durchgeführt. Durch die schweizerischen Behörden wird sichergestellt, dass die Durchführung ordnungsgemäß erfolgt und die beteiligten Banken kontrolliert werden.

Die Schweiz wird eine Vorauszahlung in Höhe von CHF 2 Mrd. leisten. Diese Vorauszahlung wird mit den Einmalzahlungen nach Artikel 7 des Abkommens verrechnet.

Künftige Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sieht für die Zukunft vor, dass die schweizerischen Zahlstellen eine der deutschen Abgeltungsteuer entsprechende Quellensteuer erheben, soweit die Erträge nicht dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schwei-

zerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates entsprechen, unterfallen.

Der Steuersatz entspricht dem der deutschen Abgeltungssteuer und beträgt 25 Prozent. Gleichzeitig erheben die schweizerischen Zahlstellen einen dem deutschen Solidaritätszuschlag entsprechenden Betrag. Dieser beträgt 5,5 Prozent der zu erhebenden Steuer, wodurch der gesamte Steuersatz 26,375 Prozent beträgt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen führen die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich auch einen Betrag für die Kirchensteuer ab.

Durch diese Regelung wird insgesamt sichergestellt, dass Kapitalerträge in der Schweiz und in Deutschland gleich besteuert werden und somit auf Grund steuerrechtlicher Umstände keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den deutschen und schweizerischen Finanzplätzen mehr bestehen.

Der deutsche Steuerpflichtige kann allerdings auch von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die deutschen Finanzbehörden durch die schweizerische Zahlstelle Gebrauch machen.

Zur Sicherung des Abkommenszwecks (Artikel 32 des Abkommens) und zur Gewährleistung, dass in Zukunft nicht erneut Schwarzgeld in der Schweiz angelegt wird, ist die Einrichtung eines Sicherungsmechanismus vorgesehen. Sieht das zuständige deutsche Finanzamt bei einem deutschen Steuerpflichtigen einen plausiblen Anlass, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung hinsichtlich möglicher Kapitalanlagen in der Schweiz zu überprüfen, können die deutschen Finanzbehörden diese Angaben des deutschen Steuerpflichtigen in Zukunft dadurch nachprüfen, dass sie ein Ersuchen an die Schweiz richten und um Auskunft darüber bitten, ob der betroffene Steuerpflichtige im zu prüfenden Veranlagungszeitraum ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhält oder unterhalten hat. Die Angabe einer schweizerischen Zahlstelle ist dabei nicht erforderlich.

Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 des Artikels 1 regelt den Zweck und die Bedeutung des Abkommens. Durch die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll eine genauso effektive Durchsetzung deutscher Steueransprüche wie beim automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die inhaltlichen Kernelemente des Abkommens. Danach werden Vermögenswerte bei schweizerischen Zahlstellen von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen nachversteuert. Auf Erträgen und Gewinnen aus Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen wird künftig für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen nach den Regelungen dieses Abkommens eine abgeltende Steuer erhoben. Der Schweiz wird das Recht eingeräumt, von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieses Abkommens Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung von Kapitalerträgen, die in der Schweiz ansässige Personen bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, verlangen. Diese sind so auszugestalten, wie sie die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten anwendet, d. h. die Bundesrepublik Deutschland würde die notwendigen Informationen über erzielte Kapitalerträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Abkommen keine Anwendung auf Erträge und Gewinne findet, von denen in Anwendung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ein Steuerrückbehalt vorgenommen wird oder eine Meldung an den Ansässigkeitsstaat erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Änderungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, die Regelungen des bilateralen Abkommens verdrängen, soweit sie denselben Regelungsgegenstand haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert die für die Zwecke des Abkommens maßgebenden Begriffe.

Die Buchstaben a bis d bestimmen die Vertragsstaaten sowie die zuständigen Behörden.

Buchstabe e bestimmt den Begriff der schweizerischen Zahlstelle. Dieser Begriff geht über die schweizerischen Kreditinstitute und Wertpapierhändler hinaus und umfasst gleichfalls auch natürliche und juristische Personen, die

im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine umfassende vermögensverwaltende Tätigkeit ausüben. Angesichts der Tatsache, dass unter das Abkommen lediglich mit einem Finanzdienstleistungsinstitut vergleichbare natürliche und juristische Personen fallen, wird der Anwendungsbereich insoweit jedoch eingeschränkt, als dass juristische und natürliche Personen keine Zahlstelle darstellen, wenn die Summe der jährlich bezahlten Dividenden und Zinserträge einen Betrag von einer Million Schweizer Franken nicht übersteigt.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f beinhaltet die Begriffsbestimmungen der Vermögenswerte. Grundsätzlich erfasst sind hiervon jede Art von Kapitalanlagen, die sich auf einem Schweizer Konto oder Depot befinden. Schrankfächer, in denen grundsätzlich lediglich Wertgegenstände aufbewahrt werden, werden von der Regelung nicht erfasst.

Als Vermögenswerte im Sinne dieses Abkommens gelten gleichfalls nicht Versicherungsverträge, die der Schweizer Finanzmarktaufsicht unterstellt sind. Damit fallen Erträge aus Lebensversicherungsverträgen von Schweizer Versicherungsunternehmen grundsätzlich nicht unter dieses Abkommen. Hierfür besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, da die Erfassung der Erträge bereits nach dem Einkommensteuergesetz maßgeblich gesichert ist (vgl. § 43 Absatz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 3 sowie § 45d Absatz 3 EStG). Eine Ausnahme hiervon – und somit wiederum unter den Regelungsbereich des Vertrages fallend – macht das Abkommen für sog. Lebensversicherungsmäntel. Die Begriffsbestimmung entspricht den sog. vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 5 EStG, bei denen eine direkte Zurechnung der dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge erfolgt. Entsprechendes gilt für Erträge aus den Lebensversicherungsmänteln nach diesem Abkommen.

Zu Buchstabe h

Buchstabe h konkretisiert, welche Personen als betroffene Person unter dieses Abkommen fallen. Als betroffene Person gelten zum einen in Deutschland ansässige natürliche Personen, die als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konten- oder Depotinhaber und auch die Nutzungsberechtigte Personen der entsprechenden Vermögenswerte sind.

Zum anderen gelten aber nach Satz 1 auch in Deutschland ansässige natürliche Personen als betroffene Person im Sinne dieses Abkommens, wenn die schweizerische Zahlstelle nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten sowie unter Berücksichtigung sämtlicher ihr bekannten Umstände feststellt, dass eine in Deutschland ansässige natürliche Person als Nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von Sitzgesellschaften, Lebensversicherungsunternehmen im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel oder einer anderen natürlichen Person. Hintergrund für diese Bestimmung ist die Übereinkunft der Vertragsparteien, dass eine in Deutschland ansässige natürliche Person auch dann unter die Regelung des Abkommens fallen soll, wenn sie trotz Einschaltung anderer Rechtssubjekte die tatsächliche Herrschaft über die Kapitalerträge behält. Die Sorgfaltspflichten der Zahlstellen ergeben sich in erster Linie aus dem schweizerischen Geldwäschereige-

setz vom 10. Oktober 1997 (GwG); die Pflichten zur Identifikation der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten werden zudem in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 08) konkretisiert (<http://www.swissbanking.org/20080410-vsb-cwe.pdf>). Diese Vereinbarung wurde von den schweizerischen Banken zwar im Rahmen der sog. Selbstregulierung erlassen. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA hat jedoch die VSB 08 als Mindeststandard erklärt, der Gegenstand der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen periodischen Prüfungen bei den Banken ist. Damit ist die VSB für alle Banken verbindlich und faktisch einer Verordnung der Aufsichtsbehörde gleichzustellen. Konkrete Pflichten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ergeben sich hierbei aus den Artikeln 3 bis 6.

Die Sätze 2 bis 4 treffen Auslegungsregelungen für die Frage der Nutzungsberechtigten oder betroffenen Personen. Sie sind im Zusammenhang mit der Missbrauchsbestimmung des Artikels 33 zu sehen und anzuwenden. So kann nach dem Sinn und Zweck des Abkommens eine Sitzgesellschaft nur dann ausnahmsweise Nutzungsberechtigte Person sein, wenn tatsächlich eine effektive Besteuerung in ihrem Herkunftsland erfolgt oder wegen fehlender Einflussmöglichkeiten der betroffenen Person diese nicht Nutzungsberechtigt sein kann. Die Prüfung, ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt maßgebend den Umständen des Einzelfalles. Um für die Praxis einschlägige Fallgruppen zu bilden und somit das „ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens“ (vgl. Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a) zu gewährleisten, bedarf es einer konkreten Verwaltungsvorschrift, die durch die Schweizer Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem gemeinsamen Ausschuss zu erstellen ist. Angesichts der vergleichbaren Arbeiten des Rates der Europäischen Union hinsichtlich ihres Vorschlages für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), dürften insbesondere die Gesellschaften, die in dem Anhang I des Richtlinien-Entwurfes angeführt sind, nicht als Nutzungsberechtigte Person angesehen werden.

Bei Lebensversicherungsmänteln gilt die begünstigte Person nicht als betroffene Person, wenn die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Zahlstelle darlegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in Deutschland erfüllt sind. Eine entsprechende Anerkennung ist nur möglich, wenn die Versicherungsgesellschaft nachweist, dass sie wegen einer Niederlassung in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz bereits selbst steuerabzugsverpflichtet ist oder nach § 45d Absatz 3 EStG den Vertrag in Deutschland angezeigt hat.

Nach Satz 5 werden natürliche Personen nicht als betroffene Personen behandelt, wenn sie selbst Zahlstelle sind oder darlegen können, dass sie im Auftrag einer anderen juristischen bzw. natürlichen Person oder eines Sondervermögens tätig wird.

Nach den Sätzen 6 und 7 werden die Banken verpflichtet, insbesondere in den Fällen möglicher Treuhandverhältnisse den Treugeber zu ermitteln.

Satz 8 bestimmt, dass in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus diesen Vertrag eintritt.

Die Sätze 9 bis 12 beinhalten Sonderregelungen für die Fälle, dass eine Personenmehrheit Inhaber eines Kontos oder Depots ist.

Buchstabe i bestimmt den Konto- oder Depotinhaber.

In Buchstabe j werden die einzelnen für das Abkommen relevanten Stichtage festgelegt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 beinhaltet nähere Erläuterungen zur Ermittlung der Identität und Ansässigkeit der betroffenen Person.

So hat nach Absatz 1 die schweizerische Zahlstelle entsprechend den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 Buchstabe h) Namen, Adresse, Geburtsdatum, Anschrift sowie Angaben zum Wohnsitz zu registrieren. Satz 2 ordnet an, dass in den Fällen einer Beteiligung einer natürlichen Person mit deutscher Staatsangehörigkeit von einer Ansässigkeit in Deutschland ausgegangen wird, sofern diese Person nicht durch eine Bescheinigung einer Steuerverwaltungsbehörde eines anderen Staates nachweist, dass sie in diesem Staat ansässig ist. Nur bei Vorliegen dieser Bescheinigung unterfällt die Person daher nicht dem Abkommen.

Absatz 2 bestimmt, dass für die Fälle der Nachversteuerung der Wohnsitz am 31. Dezember 2010 maßgebend ist. Die Ermittlung des Wohnsitzes erfolgt entsprechend Absatz 1.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Information der betroffenen Personen durch die schweizerischen Zahlstellen hinsichtlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten.

Zu Absatz 1

In diesem Absatz wird die Pflicht der schweizerischen Zahlstellen begründet, die betroffenen Konto- und Depotinhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens über den Inhalt dieses Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten zu informieren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist ein Sonderfall geregelt. Eröffnet danach eine betroffene Person zwischen dem Inkrafttreten dieses Abkommens (1. Januar 2013) und dem Stichtag 3 (31. Mai 2013) eine Geschäftsbeziehung bei einer schweizerischen Zahlstelle, so erfolgt die Information nach Absatz 1 mit einem Hinweis auf Artikel 6 dieses Abkommens.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Pflicht der betroffenen Person, die am Stichtag 2 und beim Inkrafttreten dieses Abkommens (1. Januar 2013) bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, begründet, der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3 (31. Mai 2013) schriftlich mitzuteilen, für welche der beim Inkraft-

tretenstag (1. Januar 2013) bestehenden Konten oder Depots die Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 dieses Abkommens erfolgen soll und für welche Konten oder Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 des Abkommens gewährt. Weiterhin wird festgelegt, dass eine abgegebene Mitteilung ab Inkrafttreten des Abkommens (1. Januar 2013) unwiderruflich ist.

Zu Absatz 2

Entscheidet sich die betroffene Person für eine Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7, so hat sie den für die Begleichung der Einmalzahlung erforderlichen Geldbetrag auf dem Konto oder Depot bereitzustellen.

Zu Absatz 3

Bei Konten oder Depots, zu denen die betroffene Person bis zum Stichtag 3 (31. Mai 2013) nicht mitteilt, für welche Option sie sich entscheidet, erfolgt die Nachversteuerung nach Artikel 7.

Zu Absatz 4

Sofern Konto- oder Depotinhaber und die betroffene Person nicht identisch sind, kann die schweizerische Zahlstelle nach den Weisungen und Mitteilungen des Konten- oder Depotinhabers handeln.

Zu Artikel 6

Artikel 6 behandelt den Fall der Aufnahme einer neuen Kundenbeziehung, wenn die betroffene Person zwischen Stichtag 2 (31. Dezember 2010) und Stichtag 3 (31. Mai 2013) die schweizerische Zahlstelle gewechselt hat.

Zu Absatz 1

Verlagert eine betroffene Person zwischen Stichtag 2 und Stichtag 3 ein Konto oder Depot von einer schweizerischen Zahlstelle zu einer anderen schweizerischen Zahlstelle, muss sie spätestens bis zum Stichtag 4 (30. Juni 2013) schriftlich mitteilen, ob die von ihr auf das neue Konto oder Depot verbrachten Vermögenswerte am Stichtag 2 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren und die Kundenbeziehung zu dieser schweizerischen Zahlstelle beim Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin besteht.

Zu Absatz 2

Die neue schweizerische Zahlstelle nach Absatz 1 führt die Nachversteuerung und Abführung der Einmalzahlung durch, wenn die betroffene Person am Stichtag 2 über ein Konto oder Depot bei einer anderen schweizerischen Zahlstelle verfügt hat und dieses Konto oder Depot beim Inkrafttreten bei der anderen schweizerischen Zahlstelle aufgelöst ist.

In diesem Fall muss die andere schweizerische Zahlstelle mit der neuen schweizerischen Zahlstelle zusammenarbeiten, damit eine ordnungsgemäße Nachversteuerung durchgeführt werden kann.

In diesem Fall ergeben sich für die betroffene Person bis zum 30. Juni 2013 Pflichten. So muss die betroffene Person der neuen schweizerischen Zahlstelle mitteilen, dass sie eine Nachversteuerung oder freiwillige Meldung nach

Artikel 5 Absatz 1 wünscht. Darüber hinaus muss die betroffene Person die neue schweizerische Zahlstelle schriftlich ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9, je nach Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 1, bei der ehemaligen schweizerischen Zahlstelle anzufordern. Zudem hat die betroffene Person die ehemalige schweizerische Zahlstelle schriftlich zu ermächtigen, sämtliche notwendigen Informationen zur Durchführung der Nachversteuerung durch Einmalzahlung nach Artikel 7 oder zur freiwilligen Meldung nach Artikel 9 der neuen schweizerischen Zahlstelle auf Anfrage zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Sofern beim Inkrafttreten dieses Abkommens sowohl Konto- oder Depotverbindungen zu der ursprünglichen sowie auch zu einer neuen schweizerischen Zahlstelle bestehen, führt nur die ursprüngliche schweizerische Zahlstelle die Nachversteuerung durch oder leitet freiwillige Meldung weiter.

Zu Absatz 4

Sofern am Stichtag 2 die Vermögenswerte nicht bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht waren und erst nach diesem Stichtag 2 eine Konto- oder Depotverbindung zu einer schweizerischen Zahlstelle eingegangen wurde, erfolgt keine Nachversteuerung.

Zu Absatz 5

In den Fällen, in denen die betroffene Person ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht nachkommt, meldet die neue schweizerische Zahlstelle die Identität und den Wohnsitz der betroffenen Person sowie die Erträge nach Artikel 9. Eine schriftliche Ermächtigung der betroffenen Person für diese Meldung ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 7

Zu Absatz 1

Sofern die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung vorliegen und ausreichende flüssige Mittel für die Erhebung der Einmalzahlung vorhanden sind, erhebt die schweizerische Zahlstelle zum Stichtag 3 (31. Mai 2013) eine Einmalzahlung auf den bei ihnen verbuchten Vermögenswerten der betroffenen Person.

Zu Absatz 2

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 34 Prozent und wird nach der in Anhang I des Abkommens abgedruckten Formel bemessen. Beträgt das relevante Kapital 1 Mio. Euro, so steigt die Steuerbelastung nach der Formel um jeweils 1 Prozent pro 1 Mio. Euro relevantes Kapital bis maximal 41 Prozent. Der Minimalsteuersatz beträgt 21 Prozent.

Zu Absatz 3

Mit Erhebung der Einmalzahlung hat die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster auszustellen. Die Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten: Identität (Name

und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person; soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO; Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle; Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code); Betrag der Einmalzahlung und Berechnungsmodalitäten.

Nach Erhalt dieser Bescheinigung kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen gegenüber der ausstellenden schweizerischen Zahlstelle Einspruch einlegen. Erhebt sie keinen Einspruch gilt die Bescheinigung als genehmigt.

Zu Absatz 4

Die erhobenen Einmalzahlungen sind nach Genehmigung der Bescheinigungen (Absatz 3) jeweils monatlich durch die schweizerischen Zahlstellen an die zuständigen schweizerischen Behörden zu überweisen. Die erste Überweisung von Einmalzahlungen erfolgt einen Monat nach Stichtag 3, also am 30. Juni 2013. Die letzte Überweisung von Einmalzahlungen erfolgt zwölf Monate nach dem Stichtag 3, also zum 31. Mai 2014.

Die zuständige schweizerische Behörde leitet die Einmalzahlung jeweils monatlich an die zuständige deutsche Behörde weiter. Die erste Weiterleitung von Einmalzahlungen erfolgt zwei Monate nach dem Stichtag 3, also am 31. Juli 2013. Die letzte Weiterleitung der Einmalzahlungen durch die zuständige schweizerische Behörde erfolgt dreizehn Monate nach dem Stichtag 3, also zum 30. Juni 2014.

Sollten spätere Einmalzahlungen bei einer schweizerischen Zahlstelle eingehen, so werden diese unverzüglich an die zuständige schweizerische Behörde weitergeleitet, die diese Zahlungen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiterleitet.

Zu Absatz 5

Die Einmalzahlungen werden in Euro berechnet. Sofern Konten oder Depots nicht in dieser Währung geführt werden, hat die schweizerische Zahlstelle die Umrechnung zum durch die SIX Telexkurs AG publizierten Devisenfixkurs vorzunehmen.

Zu Absatz 6

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten die deutschen Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie Ansprüche auf Gemeinschaftsteuern im Sinne von Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG, mit Ausnahme des Anspruchs auf Körperschaftsteuer, die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten relevanten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG sind Gemeinschaftsteuern die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Die Erlöschenswirkung nach Artikel 7 Absatz 6 umfasst auch den Solidaritätszuschlag. Dies ergibt sich daraus, dass nach Artikel 7 Absatz 6 der Einkommensteueranspruch im Zeitpunkt seines Entstehens als erloschen gilt. Da der Solidaritätszuschlag an den Einkommensteueranspruch anknüpft, dieser aber als bereits im Entstehungszeitpunkt erloschen gilt, kann ein Anspruch auf den Soli-

daritätszuschlag nicht mehr entstehen und muss daher auch nicht zum Erlöschen gebracht werden.

Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt durch ein Schwarzgeschäft im Jahre 2008 einen Gewinn von 10 000 Euro. Durch das Schwarzgeschäft ist Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer entstanden. Ohne Begleichung der entstandenen Steueransprüche zahlt der Einzelunternehmer diesen Betrag im selben Jahr bei einer schweizerischen Zahlstelle ein, und der Betrag ist am 31. Dezember 2010 und beim Inkrafttreten des Abkommens noch auf dem Konto vorhanden. Dieser Betrag fließt damit in die Bemessungsgrundlage für die Nachversteuerung ein. Durch die vollständige Gutschrift der Einmalzahlung im Rahmen der Nachversteuerung erlöschen auch die auf den 10 000 Euro lastenden Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteueransprüche. Stellt das Finanzamt z. B. durch eine Betriebsprüfung diesen Gewinn von 10 000 Euro aus diesem Schwarzgeschäft fest, muss der Einzelunternehmer nachweisen, dass diese 10 000 Euro nach diesem Abkommen besteuert wurden. Dies ergibt sich aus Artikel 14.

In Absatz 6 wird außerdem der von der Erlöschenswirkung erfasste Betrag definiert. Dieser ist das relevante Kapital Kr, wie er in Anhang I des Abkommens bestimmt wird. In Anhang I findet sich auch die Legende für die im Gesetz und in der Formel benutzten Abkürzungen. Geregelt wird, dass Ausgangspunkt für die Berechnung des relevanten Kapitals das Kapital ist, das am 31. Dezember 2010 bei einer schweizerischen Zahlstelle auf einem Konto oder Depot verbucht war. Dieses Kapital kann in einem gewissen Rahmen und unter im Einzelnen im Gesetz dargestellten Voraussetzungen durch Rückflüsse erhöht werden. Soweit diese Rückflüsse jedoch direkt oder indirekt aus der Bundesrepublik Deutschland zufließen und diese zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aus der Bundesrepublik Deutschland abgefließen sind, gilt dies nicht.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bestimmt, dass Steueransprüche, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, im selben Umfang wie die in Absatz 6 genannten Steueransprüche erlöschen. Dies dient der Rechtssicherheit und der Herstellung des Rechtsfriedens.

Zu Absatz 8

Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Erlöschenswirkung nach den Absätzen 6 und 7 auf alle Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung. Gesamtschuldner sind danach Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden, für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind.

Zu Absatz 9

Absatz 9 schränkt die Erlöschenswirkung der Absätze 6 bis 8 ein. Danach scheidet eine Erlöschenswirkung hinsichtlich der Vermögenswerte aus, die aus Verbrechen im Sinne des deutschen Strafrechts herrühren, mit Ausnahme des inzwischen aufgehobenen § 370a der Abgabenordnung. Des Weiteren tritt eine Erlöschenswirkung dann nicht ein, wenn vor Unterzeichnung des Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zu-

reichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Soweit eine Einmalzahlung Beträge enthält, für die eine Nachversteuerung zu keiner Erlöschenswirkung führt, gelten diese Beträge als freiwillige Zahlung auf die geschuldeten Steuern der betroffenen Person. Die Aufteilung der Beträge richtet sich nach § 225 Absatz 2 der Abgabenordnung.

Zu Absatz 10

Durch Absatz 10 wird sichergestellt, dass sich die Erlöschenswirkung in den Absätzen 6 und 7 zwar zu Gunsten der betroffenen Person auswirkt, jedoch auf die Berechnung der Grundlage der Mehrwertsteuer-Eigenmittel nach der Verordnung 1553/89/EG des Rates vom 29. Mai 1989 keine Auswirkung hat.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift stellt klar, dass Steuerstraftaten, bei denen die zugrunde liegenden Steueransprüche nach Artikel 7 erloschen sind, strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

Zu Absatz 2

Sollten neben der Steuerhinterziehung weitere Delikte verwirklicht worden sein, die wegen der Strafbarkeit der Steuerhinterziehung nicht verfolgt werden können, so würde ohne die Regelung des Artikels 8 Absatz 2 die Folge eintreten, dass die Strafbarkeit dieser ursprünglich verdrängten Delikte wieder auflieben würde.

D. h. wenn jemand an einer Steuerhinterziehung als Täter oder Teilnehmer beteiligt ist, so wird er nicht wegen Geldwäsche nach § 261 deutsches Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wenn die Vortat zur Geldwäsche aus der Steuerhinterziehung besteht (§ 261 Absatz 9 Satz 2 StGB). Da die Strafbarkeit wegen der Beteiligung an der Steuerhinterziehung nach Artikel 8 Absatz 1 jedoch entfällt, würde ohne Artikel 8 Absatz 2 die Strafbarkeit wegen der den hinterzogenen Betrag betreffenden Geldwäsche nicht mehr ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 9

In dieser Vorschrift ist die freiwillige Meldung geregelt. Sie stellt die Alternative zur Nachversteuerung durch Einmalzahlung dar.

Zu Absatz 1

Wenn die betroffene Person ihre schweizerische Zahlstelle spätestens zum Stichtag 3 (31. Mai 2013) schriftlich ermächtigt, Informationen nach Absatz 2 der Vorschrift an die zuständige deutsche Behörde zu melden, entfällt die Einmalzahlung nach Artikel 7.

Zu Absatz 2

Im Fall der Ermächtigung übermittelt die schweizerische Zahlstelle an die zuständige schweizerische Behörde die

folgenden Informationen: Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person; soweit bekannt, die Identifikationsnummer nach Paragraph 139b AO; Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle; Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code); jährlicher Konto-stand per 31. Dezember für die Periode zwischen dem Stichtag 1 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens. Diese Angaben werden monatlich übermittelt, beginnend am 30. Juni 2013 und enden am 30. November 2013.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Weiterleitung der Informationen nach Absatz 2 an die zuständige deutsche Behörde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass die betroffene Person von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung über die übermittelten Informationen erhält. Diese Bescheinigung dient Beweis Zwecken nach Artikel 14.

Zu Absatz 5

Sind die Angaben zur Identifizierung des betroffenen deutschen Steuerpflichtigen unzureichend, sieht Absatz 5 vor, dass die zuständige deutsche Behörde bei der zuständigen schweizerischen Behörde um weitere Informationen ersuchen kann.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift regelt die Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei der freiwilligen Meldung.

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 von der nach deutschem Recht zuständigen Behörde überprüft werden. Ergibt diese Prüfung, dass unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht wurden oder die nach dem Recht zuständige Behörde über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen wurde und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wurden, gilt die freiwillige Meldung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 9 Absatz 1 als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige im Sinne des § 371 der Abgabenordnung bezogen auf die gemeldeten Konten und Depots.

Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 371 oder § 398a der Abgabenordnung. Es handelt sich bei der Vorschrift somit um eine Rechtsfolgenverweisung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von Absatz 1. Danach treten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 nicht ein, wenn Vermögenswerte aus Verbrechen des deutschen Strafrechts mit Ausnahme des § 370a der Abgabenordnung herrühren. Entdeckt werden könnten derartige Vermögenswerte z. B. aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen. Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten ebenfalls nicht ein, wenn vor Unterzeichnung dieses Abkommens die nach deutschem Recht zuständige deutsche Behörde zureichende tat-

sächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO für nicht versteuerte Vermögenswerte der betroffenen Person auf Konten oder Depots einer schweizerischen Zahlstelle hatte und die betroffene Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Aufgrund der Konten- und Depotbezogenheit der Erlöschenswirkung nach Artikel 7 Absatz 6 ist es nicht gerechtfertigt, auch auf die übrigen Ausschlusswirkungen des § 371 der Abgabenordnung abzustellen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen schweizerische Konten und Depots, auf denen Schwarzgeld deponiert wurde, entdeckt werden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass z. B. das Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung eine Entdeckung dieser Konten oder Depots zur Folge hat.

Zu Artikel 11

Die Artikel 11 bis 13 regeln Sonderfälle. Artikel 11 betrifft den Sonderfall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte für die Erhebung der Einmalzahlung auf dem Konto oder Depot vorhanden sind.

Zu Absatz 1

Sofern am Stichtag 3 (31. Mai 2013) auf dem Konto oder Depot keine ausreichenden Vermögenswerte zur Zahlung des Einmalbetrages vorhanden sind, muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die schweizerische Zahlstelle eine einmalige Fristverlängerung von längstens acht Wochen zur Beschaffung eines ausreichenden Geldbetrages einräumen. Die schweizerische Zahlstelle ist verpflichtet, die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass eine Meldung der betroffenen Person erfolgt, wenn die benötigten Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einmalzahlung deshalb erfolgt, weil die betroffene Person bis zum Stichtag 3 keine Erklärung abgegeben hat, ob sie eine Nachversteuerung oder Meldung wünscht.

Zu Absatz 2

Mit Ablauf der in Absatz 1 gewährten Frist erhebt die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung. In diesem Fall gilt Artikel 7 Absatz 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wirkung erst mit Gutschrift auf dem Abwicklungskonto der schweizerischen Zahlstelle eintritt.

Zu Absatz 3

Ist mit Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Frist auf dem Konto oder Depot kein ausreichender Geldbetrag für die Einmalzahlung vorhanden, so muss die schweizerische Zahlstelle die betroffene Person entsprechend Artikel 9 melden. Eine Ermächtigung durch die betroffene Person ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1

In dem Fall, dass eine schweizerische Zahlstelle eine an sich betroffene Person nicht als solche erkennt und damit nicht rechtzeitig informiert, kann die betroffene Person mit Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dennoch die Rechte und Pflichten der

betroffenen Person nach Artikel 5 wahrnehmen. Die Nachversteuerung nach Artikel 7 oder die freiwillige Meldung nach Artikel 9 sind in einer von den zuständigen Behörden gemeinsam festzusetzenden Frist durchzuführen.

Zu Absatz 2

Im Falle des Absatzes 1 wird die Einmalzahlung nachträglich erhoben sowie ein zusätzlicher Verzugszins in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat vom Stichtag 3 beginnend (31. Mai 2013).

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt die unvollständige oder zu Unrecht erfolgte Erhebung der Einmalzahlung.

Zu Absatz 1

Wird durch die schweizerische Zahlstelle die Einmalzahlung nach Artikel 7 aufgrund eines Berechnungs- oder Abwicklungsfehlers nicht in vollständiger Höhe erhoben, so kann die schweizerische Zahlstelle der betroffenen Person den fehlenden Betrag zuzüglich eines Verzugszinses entsprechend Artikel 12 Absatz 2 nachbelasten. Die schweizerische Zahlstelle bleibt gegenüber der zuständigen schweizerischen Behörde jedenfalls zur entsprechenden Nachleistung verpflichtet. Dies gilt auch für erhobene Verzugszinsen. Die zuständige schweizerische Behörde leitet nachgeleistete Einmalzahlungen einschließlich erhobener Verzugszinsen unverzüglich an die zuständige deutsche Behörde weiter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein Berechnungs- oder Abwicklungsfehler bei der Erhebung der Einmalzahlung auch dann zur Erlöschenswirkung nach Artikel 7 Absatz 6 führt, wenn die betroffene Person ohne grobes Verschulden dies nicht erkannt hat. Soweit sie ein grobes Verschulden trifft, tritt insoweit keine Erlöschenswirkung ein.

Die Erlöschenswirkung tritt nach Artikel 7 Absatz 6 in jedem Fall ein, wenn der Berechnungs- oder Abwicklungsfehler nach Absatz 1 korrigiert wird.

Zu Absatz 3

Sofern ohne rechtlichen Grund eine Einmalzahlung durch die schweizerische Zahlstelle erhoben wurde, hat die betroffene Person aufgrund dieser Vorschrift in Verbindung mit § 37 Absatz 2 der Abgabenordnung einen Anspruch auf Erstattung der Einmalzahlung.

Zu Artikel 14

In dieser Vorschrift wird die Beweislast bei Entdeckung von Vermögenswerten von Amts wegen und die Wirkung der Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 3 geregelt. Werden dem Finanzamt Vermögenswerte bekannt, z. B. im Rahmen einer Außenprüfung, die nach Artikel 7 nachversteuert wurden oder nach Artikel 9 freiwillig gemeldet wurden, muss die betroffene Person nachweisen, dass diese Vermögenswerte abgeltend nach diesem Abkommen besteuert wurden oder durch Meldung nach Artikel 9 der zuständigen deutschen Behörde bekannt wurden. Der Nachweis gilt durch die Vorlage der Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 als erbracht. Bestehen Zweifel an der

Echtheit einer Bescheinigung, so kann um Prüfung der Bescheinigung in der Schweiz ersucht werden.

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt die Vorauszahlung durch schweizerische Zahlstellen und die Verrechnung mit den Einmalzahlungen.

Zu Absatz 1

Die schweizerischen Zahlstellen sind zur Gründung einer Abwicklungsgesellschaft verpflichtet, welche die Rechte und Pflichten der schweizerischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vorauszahlung übernimmt. Die Abwicklungsgesellschaft muss spätestens 20 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens gegründet werden.

Zu Absatz 2

Nach Inkrafttreten des Abkommens sind die schweizerischen Zahlstellen verpflichtet, innerhalb von 25 Tagen eine Vorauszahlung von 2 Milliarden Schweizer Franken an die zuständige schweizerische Behörde zu zahlen. Diese leitet den Betrag bis zum 31. Januar 2013 an die zuständige deutsche Behörde weiter.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verrechnung der Einmalzahlungen mit der Vorauszahlung. Danach wird die erste eingegangene Einmalzahlung in Höhe von 1 Milliarde Schweizer Franken sofort anteilig mit dem Vorauszahlungsbetrag verrechnet. Danach wird die geleistete Vorauszahlung jeweils mit einem Drittel der weiteren eingegangenen Einmalzahlungen verrechnet, bis diese Zahlungen den Betrag von insgesamt 4 Milliarden Schweizer Franken erreichen.

Zu Absatz 4

Die zuständige schweizerische Behörde überweist am Ende jeden Monats die nach Absatz 3 verrechneten Zahlungen an die Abwicklungsgesellschaft.

Zu Artikel 16

Wer erklärt, dass er weder eine Nachversteuerung nach Artikel 7, noch eine freiwillige Meldung nach Artikel 9 seiner un versteuerten Vermögenswerte in der Schweiz möchte, muss seine Konten oder Depots in der Schweiz bis zum Inkrafttreten des Abkommens geschlossen haben. Um sicherzustellen, dass ein Transfer der Vermögenswerte in andere Anlageorte nicht spurlos erfolgt, ist in Artikel 16 vorgesehen, dass die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3, also bis zum 31. Mai 2014 die – gemessen am Volumen der transferierten Vermögenswerte – zehn wichtigsten Staaten oder Territorien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit mitteilt. Zusätzlich wird auch die Anzahl der betroffenen Personen pro Staat bzw. pro Territorium mitgeteilt. Diese Informationen sollen Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen liefern und eine wesentliche Grundlage für Auskunftsersuchen an die Zielstaaten oder Territorien darstellen. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich bilateral und multilateral um geeignete Rechtsgrundlagen für derartige

Auskunftsersuchen bemühen, soweit diese noch nicht vorhanden sind.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt den Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Haftung von Beteiligten an fremden Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet anders als § 371 der Abgabenordnung keinen persönlichen Strafausschließungsgrund, sondern stellt ein prozessuales Strafverfolgungshindernis für die Verfolgung von Beteiligten an Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten anderer dar.

Diese Vorschrift schließt auch aus, dass eine Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 30 OWiG wegen der Steuerstraftat, Steuerordnungswidrigkeit oder einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG, deren Anknüpfungstat die Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit ist, festgesetzt werden kann.

Die dargestellten Rechtsfolgen treten allerdings dann nicht ein, wenn der nach deutschem Recht zuständigen Behörde (Finanzamt oder Staatsanwaltschaft) im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens (21. September 2011) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO für eine Beteiligung an einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorgelegen haben und die Beteiligten dies wussten oder bei verständiger Würdigung der Sachlage klar damit rechnen mussten.

Ziel des Vertrages war die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Daher war eine Regelung, wie sie Artikel 17 vorsieht, notwendig. Eine derartige Rechtssicherheit für die Beteiligten an Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten bestünde jedoch dann nicht, wenn eine strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionierung von dem letztlich nicht beeinflussbaren Verhalten dritter Personen (Haupttäter) abhängen würde. Dies würde bedeuten, dass die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionierbarkeit letztlich vom Zufall abhängen würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 flankiert die Regelung in Absatz 1. Ohne die Bestimmung, dass eine Haftung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist, wäre für die Betroffenen keine Rechtssicherheit gegeben und die Regelung in Absatz 1 würde teilweise wirtschaftlich ins Leere laufen.

Zu Absatz 3

Der Erwerb von steuererheblichen Daten gegen Bezahlung führt nach aktueller Rechtsprechung nicht zu einer Einschränkung der Verwendbarkeit in steuerlichen und strafrechtlichen Verfahren. Es ist jedoch noch nicht ausdrücklich höchstrichterlich entschieden, inwiefern die Beteiligung an Erwerbs- oder Verwertungsmaßnahmen von geschützten Daten fremder natürlicher oder juristischer Personen in der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise strafrechtlich relevant ist. Auch wenn gegenwärtig

wenig für eine derartige Relevanz spricht, so ist die Rechtslage in der Schweiz eine andere. Dort ist die unerlaubte Verwertung von Bankdaten durch Bankmitarbeiter oder Dritte strafrechtlich sanktioniert. Damit sind an diesen Taten auch strafrechtlich relevante Beteiligungen möglich. Derzeit sind derartige Strafverfahren jedenfalls gegen Haupttäter in der Schweiz anhängig.

Absatz 3 dient dazu, auch Beteiligten an den in dieser Vorschrift beschriebenen Straftaten Rechtssicherheit nach der deutschen und der schweizerischen Rechtsordnung zu gewähren, wie es für Beteiligte an Steuerstraftaten nach Absatz 1 vorgesehen ist, und damit Rechtsfrieden herzustellen.

Zu Artikel 18

Artikel 18 ist die grundlegende Vorschrift des Teils 3 des Abkommens, welcher die Regelungen zur zukünftigen Besteuerung der Kapitalerträge von unbeschränkt Steuerpflichtigen bei Kapitalanlagen in der Schweiz beinhaltet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die schweizerischen Zahlstellen von der betroffenen Person auf die in dieser Vorschrift angeführten Kapitalerträge einen Steuerbetrag erheben, welcher der deutschen Einkommensteuer entspricht.

Die einzelnen Definitionen der Kapitalerträge sowie der Bemessungsgrundlage erfolgen in den Artikel 23 bis 27 dieses Abkommens und umfassen Zins- und Dividenderträge, sonstige Kapitaleinkünfte sowie Veräußerungsgewinne. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen in diesen Artikeln ist jedoch zu beachten, dass Satz 3 dieses Absatzes darauf hinweist, dass für Zwecke dieses Abkommens Anhang II in tabellarischer Form typische Transaktionsvorgänge und die Zuordnung der daraus resultierenden Zahlungen zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Erträgen aufführt. Hintergrund für diese partielle Aufteilung der Definitionen auf den Vertragstext einerseits sowie den Anhang II andererseits ist die Tatsache, dass das Abkommen keinen direkten Verweis auf die Regelungen zu der Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Einkommensteuer- und Investmentsteuergesetz enthält. Ursache hierfür ist, dass die Schweizer Seite für die Erhebung der Abzugsteuer eine direkte Anwendung deutscher Rechtsnormen ablehnte. Vielmehr sollten für die schweizerischen Zahlstellen in diesem Abkommen ein eigenständiger Normenbereich angeführt werden. Zudem entsprechen die Begriffsdefinitionen für einzelne Kapitalerträge nach schweizerischem Recht nicht in jedem Fall dem deutschen Recht. Um jedoch zu gewährleisten, dass die Quellensteuer nach diesem Abkommen spiegelbildlich der Erhebung der Kapitalertragsteuer für natürliche Personen in Deutschland entspricht, sind die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang zu sehen.

Satz 2 regelt, dass Entgelte oder Vorteile, die an Stelle der Erträge gewährt werden, dem Abkommen und dem Steuerabzug unterfallen. Diese Regelung entspricht § 20 Absatz 2 EStG und beinhaltet insbesondere Schadenersatzzahlungen bei fehlerhafter Beratungsleistung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die betroffene Person als den Schuldner der Steuer. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent der Erträge und entspricht dem Kapitalertragsteuersatz nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich einen Steuereinbehalt vorzunehmen haben, der dem Solidaritätszuschlag entspricht. Hierbei sollen die Verfahrensregelungen für die Steuer nach Absatz 1 entsprechend gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet an, dass für die Erträge nach Absatz 1 die deutsche Einkommensteuer als abgegolten gilt, soweit sie der Steuer unterlegen haben und das Einkommensteuergesetz für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Dies gilt zum Beispiel nicht bei im Betriebsvermögen gehaltenen Erträgen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 43 Absatz 5 EStG zur abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs in Deutschland.

Zu Absatz 5

Im Anschluss an Absatz 4 stellt Absatz 5 klar, dass in den Fällen einer abgeltenden Wirkung des Steuereinhalts für die Einkommensteuer Entsprechendes für den Solidaritätszuschlag gilt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Absatz 3 Solidaritätszuschlagsgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die Wahlmöglichkeit für die betroffenen Personen, dass zu Gunsten der erhebungsberechtigten deutschen Religionsgemeinschaften ein der Kirchensteuer entsprechender Betrag erhoben wird. Der Betrag entspricht mit 9 Prozent den Kirchensteuersätzen der Mehrheit der Länder. Da nach dem Einkommensteuergesetz die durch den Steuerabzug erhobene Kirchensteuer nach § 32d Absatz 1 Satz 3 EStG die erhobene Abgeltungsteuer ermäßigt, beinhaltet Absatz 6 eine entsprechende Minderung der Steuer nach Absatz 1 auf 24,45 Prozent.

Zu Artikel 19

Artikel 19 beinhaltet Regelungen für die Fälle einer Steuersatzänderung.

Nach dieser Bestimmung hat das Bundesministerium der Finanzen das Eidgenössische Finanzdepartement über Steuersatzänderungen im deutschen Recht zu informieren, die Erträge oder Vermögenswerte betreffen. Diese Steuersatzänderungen werden, ohne dass das Abkommen geändert werden muss, durch die schweizerischen Behörden und die schweizerischen Zahlstellen nachvollzogen, sofern das Eidgenössische Finanzdepartement dem nicht innerhalb von 30 Tagen ausdrücklich widerspricht. Sollte das Eidgenössische Finanzdepartement widersprechen, besitzt Deutschland ein gesondertes Kündigungsrecht für das Abkommen gemäß Artikel 44 Absatz 3 und 4.

Zu Artikel 20

Artikel 20 beinhaltet Verfahrensregelungen hinsichtlich der Anrechnung bereits vorgenommener Steuereinbehalte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Anrechnung der schweizerischen Verrechnungssteuer. Die Systematik zur Erstattung und Anrechnung der schweizerischen Verrechnungssteuer entspricht der Regelung vor Einführung der Quellensteuer durch dieses Abkommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung zur Anrechnung der nach dem Deutschen Recht erhobenen Abgeltungsteuer. Relevant ist die Regelung, wenn die betroffene Person Anteile an deutschen Aktiengesellschaften in seinem schweizerischen Depot hält und in Deutschland bereits Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung wird die in Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer angerechnet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Anrechnung von Quellensteuerbeträgen aus anderen Staaten. Die Regelung entspricht der Anrechnungsbestimmung in § 32d Absatz 5 EStG.

Zu Artikel 21

Artikel 21 beinhaltet ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen, abweichend von Artikel 18 die Meldung der Erträge an die zuständige deutsche Behörde zu ermöglichen. Die Regelung beruhte auf einem Wunsch der Schweiz. Sofern sich der Steuerpflichtige für die Meldung entscheidet, werden die in Absatz 2 angeführten Daten an die deutsche Behörde übersandt. Nimmt der Steuerpflichtige dieses Wahlrecht an, hat er seine Kapitalerträge, die er in der Schweiz erzielt, in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Meldungen aus der Schweiz dienen insoweit als Kontrollmitteilungen.

Zu Artikel 22

Artikel 22 stellt klar, dass die nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 erhobene Steuer als in der Bundesrepublik Deutschland durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer nach § 36 EStG gilt. Damit wird es Steuerpflichtigen ermöglicht, die Wahlmöglichkeiten des § 32d Absatz 4 und 6 EStG auch für die schweizerischen Erträge zu nutzen und die in der Schweiz erhobene Steuer anrechnen zu lassen. Entsprechendes gilt für Steuerpflichtige, bei denen der Steuerabzug in der Schweiz keine abgeltende Wirkung beinhaltet.

Zu Artikel 23

Artikel 23 regelt die Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1 und 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die einzelnen Kapitalerträge im Sinne des Artikels 18.

Buchstabe a definiert die Erträge bei Zinserträgen. Im Zusammenhang mit den in Anhang II angeführten Ergänzungen entspricht die Bemessungsgrundlage der nach dem

Einkommensteuergesetz sowie Investmentsteuergesetz ermittelten Bemessungsgrundlage.

Die Buchstaben b und c verfahren vergleichbar für Dividendenerträge sowie sonstige Einkünfte im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe c.

Da bei der Bemessungsgrundlage bei Veräußerungsgeschäften nach dem Einkommensteuergesetz – anders als bei den anderen Erträgen – maßgeblich auf den Gewinn und nicht auf den Zufluss der Erträge abzustellen ist, enthält Buchstabe d Sonderregelungen für die Bemessungsgrundlage.

Ziffer i beinhaltet die Berechnung des Veräußerungserlöses und entspricht der Regelung des § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG.

Ziffer ii beinhaltet eine Sonderregelung, wenn der schweizerischen Zahlstelle keine Daten zur Ermittlung der Anschaffungskosten zur Verfügung stehen. Wie nach deutschem Recht (vgl. § 43a Absatz 2 EStG) werden als Ersatzbemessungsgrundlage 30 Prozent des Veräußerungserlöses angesetzt.

Ziffer iii enthält wie das Einkommensteuergesetz (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG) eine gesonderte Bestimmung für Vermögensübertragungen auf Konten oder Depots eines Dritten. In diesen Fällen wird eine Veräußerung fingiert. Anders als nach deutschem Recht besteht nicht die Möglichkeit, von einer Veräußerung insoweit Abstand zu nehmen, als dass gegenüber der schweizerischen Zahlstelle die Übertragung als unentgeltlich bezeichnet wird. Denn die nach dem deutschen Recht möglichen Kontrollmitteilungspflichten (vgl. § 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG) bestehen gegenüber der Schweiz nicht. Der Steuerpflichtige kann die Unentgeltlichkeit im Wege der Steuerveranlagung anführen und somit eine Erstattung der einbehaltenen Steuer beantragen. In diesem Fall besteht jedoch auf Seiten der Finanzverwaltung dann auch die Möglichkeit, hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragung die Voraussetzungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes zu prüfen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 beinhalten zu § 43a Absatz 3 EStG vergleichbare Regelungen zur Verlustverrechnung auf der Ebene der schweizerischen Zahlstelle. Wie nach deutschem Recht können positive und negative Erträge miteinander verrechnet werden. Allerdings bleibt es wie nach dem Einkommensteuergesetz dabei, dass Verluste aus Aktienveräußerungsgeschäften nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungsgeschäften verrechnet werden können. Die am Ende eines Kalenderjahres bestehenden Verluste können auf das folgende Jahr übertragen werden. Möchte der Steuerpflichtige jedoch die Verluste bescheinigt bekommen, um diese im Rahmen der Steuerveranlagung in Deutschland geltend zu machen, hat er hierauf nach Satz 4 einen Anspruch. Insoweit erlischt jedoch der Verlusttopf. Überträgt der Steuerpflichtige sämtliche Vermögenswerte auf eine andere Zahlstelle, wird nach Absatz 3 der Verlusttopf gleichfalls übertragen.

Zu Artikel 24**Zu Absatz 1**

Artikel 24 beinhaltet im Einzelnen die Definition der Zinserträge. Wie zu Artikel 23 Absatz 1 bereits angeführt, ent-

spricht die Definition den entsprechenden Regelungen zur Behandlung der Zinserträge nach dem Einkommensteuer- sowie Investmentsteuergesetz. Aus Vereinfachungsgründen werden Stillhalterprämien (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG) wie Zinserträge behandelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet im Zusammenhang mit den Erträgen aus Fondsvermögen eine Vereinfachungsregelung. So soll die schweizerische Zahlstelle in den Fällen, in denen der Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen nicht bekannt ist, den Gesamtbetrag als Zinsertrag behandeln.

Zu Artikel 25

Artikel 25 bestimmt die Definition der Dividendenerträge. Wie zu Artikel 23 Absatz 1 bereits angeführt, entspricht die Definition den entsprechenden Regelungen zur Behandlung der Zinserträge nach dem Einkommensteuer- sowie dem Investmentsteuergesetz.

Zu Artikel 26

Artikel 26 enthält die Definition der sonstigen Erträge. Die Regelung beinhaltet die Erträge aus Ersatzzahlungen für Zinsen und Dividenden. Erfasst werden insbesondere Kompensationszahlungen aus Wertpapierleihgeschäften – Securities Lending – sowie Repo (Wertpapierpensions)-Geschäften, die nach dem Einkommensteuergesetz unter § 22 Nummer 3 EStG als sonstige Einkünfte fallen. Insofern geht der Quellensteuerabzug nach diesem Abkommen über die Regelungen der Kapitalertragsteuer nach dem Einkommensteuergesetz hinaus.

Zu Artikel 27

Artikel 27 beinhaltet die Definition der Veräußerungsgewinne. Erfasst werden insbesondere die Veräußerungsgeschäfte der einzelnen Kapitalanlagen wie Aktien oder verzinsliche Wertpapiere, aber auch von Dividenden- und Zinsscheinen sowie Ansprüche aus Versicherungsverträgen. Weiterhin werden die Gewinne aus Termingeschäften erfasst. Die Begriffsbestimmung und die Bemessungsgrundlage entsprechen den Regelungen des Einkommensteuergesetzes (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 5 EStG). Als Veräußerung gilt wie nach dem Einkommensteuergesetz die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlage in eine Kapitalgesellschaft (vgl. § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG).

Gleichfalls umfasst Artikel 27 die auf Fondsebene erzielten Veräußerungsergebnisse sowie die Veräußerung von Fondsanteilen.

Zu Artikel 28

Artikel 28 enthält die administrativen Bestimmungen hinsichtlich der für die Zukunft erhobenen Steuerbeträge.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die schweizerischen Zahlstellen die einbehaltenen Steuerbeträge – aufgeteilt auf die der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Kirchensteuer vergleichbaren Beträge – innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres an die schweizerische Behörde zu überweisen haben. Anders als nach der Systematik des deutschen Kapitalertragsteuer-

erfahrens erfolgt die Abführung nicht monatsweise, sondern am Ende eines Kalenderjahres. Damit wird berücksichtigt, dass den schweizerischen Zahlstellen – anders als den auszahlenden Stellen nach dem Einkommensteuergesetz – keine Erstattungsbefugnis hinsichtlich der einbehaltenen Steuerbeträge gegenüber dem deutschen Fiskus eingeräumt werden soll, da kein Verwaltungsverfahren zwischen der schweizerischen Zahlstelle und deutschem Fiskus besteht. Etwaige zu Unrecht einbehaltene Steuereinbehalte sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Um zu vermeiden, dass allein dadurch ein Veranlagungsverfahren hervorgerufen wird, dass in den Fällen, in denen die Verluste chronologisch nach dem Zufluss von Kapitalerträgen entstanden sind und auf diese Kapitalerträge bereits der Steuerabzug erfolgte, soll die Abführung der Steuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen; somit besteht für die schweizerische Zahlstelle die Möglichkeit, die Gewinne und Verluste noch intern zu verrechnen und bereits einbehaltene Steuerbeträge wieder zu erstatten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die schweizerische Behörde die einbehaltene Steuer bis spätestens Ende März des auf das Jahr des Steuereinhalts folgenden Kalenderjahres an die deutsche Behörde – das Bundeszentralamt für Steuern – abzuführen hat. Allerdings behält die Schweiz hinsichtlich ihrer Verwaltungskosten eine Bezugsprovision von 0,1 Prozent der abzuführenden Steuerbeträge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Regelung zur Umrechnung der Steuerbeträge von Schweizer Franken in Euro.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren hinsichtlich der Übermittlung der Kontrollmitteilungen in den Fällen einer freiwilligen Meldung nach Artikel 21. Die Kontrollmitteilungen sind bis spätestens Ende Juni eines Kalenderjahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übersenden.

Zu Artikel 29

Artikel 29 Absatz 1 bestimmt, dass die schweizerischen Zahlstellen für die betroffenen Personen einem amtlich festgelegtem Muster entsprechende Bescheinigungen zu erstellen haben, die der Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a EStG sowie der Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG entsprechen. Absatz 2 regelt, dass diese Bescheinigung durch die deutschen Behörden im Verwaltungsverfahren wie eine Steuer- oder Verlustbescheinigung zu berücksichtigen ist. So hat der Steuerpflichtige z. B. die Möglichkeit, im Rahmen der Veranlagung positive Erträge aus der Schweiz mit negativen Beträgen, die er bei deutschen Konten oder Depots erzielt hat, unter Vorlage dieser Bescheinigung zu verrechnen.

Zu Artikel 30

Artikel 30 regelt wie die vergleichbare Bestimmung in § 43a Absatz 2 Satz 3 EStG bei Übertragung von Vermögenswerten zwischen deutschen Kreditinstituten, dass die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle sämtliche für die Bestimmung der Bemessungsgrund-

lage relevanten Daten im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten mitzuteilen hat. Damit wird erreicht, dass die übernehmende Zahlstelle im Falle der Veräußerung von Kapitalanlagen deren Anschaffungskosten kennt und somit den richtigen Veräußerungsgewinn ermitteln kann. Abweichend von § 43a Absatz 3 Satz 5 EStG hat die schweizerische Zahlstelle auch einer deutschen Zahlstelle im Falle einer Vermögensübertragung diese Werte direkt mitzuteilen; der Erstellung einer Bescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 5 EStG bedarf es somit nicht mehr.

Zu Artikel 31

Artikel 31 regelt, wie die schweizerischen Zahlstellen in Zukunft mit Erbschaftsfällen von betroffenen Personen umzugehen haben. Kern der Vorschrift ist, dass die schweizerische Zahlstelle entweder 50 Prozent der im Todeszeitpunkt der betroffenen Person der bei ihr verbuchten Vermögenswerte einzubehalten und über das BZSt an das aufkommensberechtigende Land abzuführen hat oder die Erben einer Offenlegung schriftlich zustimmen müssen. Liegt eine solche Zustimmung der Erben vor, wird eine Meldung an die zuständige deutsche Finanzbehörde mit den in der Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Angaben durchgeführt. Damit ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass natürliche Personen zukünftig Erbschaftsteuer durch Anlagen von Vermögenswerten in der Schweiz hinterziehen können.

Zu Artikel 32

Diese Vorschrift beschreibt die Funktionsweise eines Auskunftsaustauschs, der über den OECD-Standard des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen (OECD-MA) hinausgeht und der bereits mit der Schweiz im DBA-Revisionsprotokoll vom 27. Oktober 2010 vereinbart wurde. Zur Sicherung des Abkommenszwecks sieht das Abkommen ein Instrument vor, mit dem die missbräuchliche Inanspruchnahme des Systems der Abgeltungsteuer verhindert werden soll.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erteilt der nach deutschem Recht zuständigen Finanzbehörde unter Einschaltung der zuständigen deutschen Behörde auf Anfrage Auskünfte über die Existenz von Konto- oder Depotverbindungen in der Schweiz, die eine in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Person unterhält.

Eine solche Anfrage darf nicht willkürlich sein und setzt einen plausiblen Anlass (Absatz 3) voraus.

Der Auskunftsaustausch nach dieser Vorschrift und der Auskunftsaustausch nach Artikel 26 OECD-MA ergänzen sich. Eine Auskunft nach dieser Vorschrift des Abkommens führt dazu, zu klären, ob und wo ein deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz ein Konto oder Depot unterhält. Konto- oder Depotstände werden auf diese Anfrage nicht mitgeteilt. Stellt sich aufgrund eines Auskunftersuchens heraus, dass ein deutscher Steuerpflichtiger entgegen seiner Angabe im Besteuerungsverfahren ein Konto oder Depot in der Schweiz unterhält, liegt darin ein Anlass im Sinne des Artikels 26 OECD-MA, dessen übrige Voraussetzungen – Kenntnis des Steuerpflichtigen und der Bank – ohnehin erfüllt sind. Artikel 32 dieses Abkommens und Artikel 26 des OECD-MA stehen damit in einem ähnlichen Verhältnis wie Anfragen nach §§ 93 und 93b der Abgabenordnung.

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung der zuständigen schweizerischen Behörde zur Auskunftserteilung über die Existenz von Konto- oder Depotverbindungen in der Schweiz an die zuständige deutsche Behörde auf der Grundlage eines Ersuchens im Einzelfall. Es wird dabei klargestellt, dass die Angabe der schweizerischen Zahlstelle, bei der Konten oder Depots geführt werden, in dem Ersuchen nicht erforderlich ist. Dies geht wesentlich über den OECD-Standard hinaus, der eine solche Angabe voraussetzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Angaben festgelegt, die in dem Auskunftersuchen nach diesem Artikel von der zuständigen deutschen Finanzbehörde übermittelt werden müssen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der plausible Anlass definiert. Dieser liegt vor, wenn das Finanzamt aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als notwendig erachtet, die Angaben eines Steuerpflichtigen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sie hat dabei insbesondere Erklärungen, die Einkunftsfrage, ggf. Erkenntnisse aus einer steuerlichen Außenprüfung und Kontrollmitteilungen zu berücksichtigen. Wie auch bei Auskunftersuchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind anlasslose sog. Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ unzulässig und deshalb ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 begründet die Verpflichtung des Finanzamtes, den betroffenen Steuerpflichtigen vor der Stellung eines Auskunftersuchens nach dieser Vorschrift über die Absicht dazu zu unterrichten. Dem betroffenen Steuerpflichtigen stehen dieselben Rechtsmittel zu, die er auch bei Auskunftersuchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 hat das Finanzamt in dem Auskunftersuchen anzugeben, für welchen Veranlagungszeitraum die Angaben benötigt werden und zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Stellung des Auskunftersuchens vorliegen. Darüber hinaus hat sie anzugeben, ob sie von privaten oder betrieblichen Vermögenswerten des betroffenen Steuerpflichtigen ausgeht, da dies Auswirkungen auf die Auskunftsverpflichtung der schweizerischen Eidgenossenschaft hat (vgl. Artikel 42).

Auf der Grundlage dieses Ersuchens stellt die zuständige schweizerische Behörde die Existenz von Konten oder Depots des betroffenen Steuerpflichtigen in der Schweiz fest. Existieren solche Konten oder Depots in dem angegebenen Veranlagungszeitraum, teilt sie dies unter Angabe des Namens der Bank(en) und der Anzahl der Konten oder Depots mit. Sofern keine auskunftspflichtigen Konten oder Depots (Artikel 42) existieren, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der schweizerischen Institute nach dem

schweizerischen Bankengesetz, die zur Beantwortung einer Anfrage nach Artikel 32 nötigen Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 7

Der betroffene Steuerpflichtige muss vor Beantwortung des Auskunftersuchens über die beabsichtigte Auskunftserteilung von der zuständigen schweizerischen Behörde unterrichtet werden. Eine gerichtliche Überprüfung ist auf Antrag des betroffenen Steuerpflichtigen nach schweizerischem Recht möglich. Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich der Aussage im Auskunftersuchen, ob es sich um private oder betriebliche Vermögenswerte im Sinne des Absatzes 5 handelt. Diese Einschätzung des Finanzamtes ist auch für die schweizerischen Gerichte bindend.

Zu Absatz 8

Die Anzahl der Ersuchen nach diesem Abkommen ist jeweils für eine Zwei-Jahres-Periode beschränkt. Davon unberührt bleiben Auskunftersuchen entsprechend Artikel 26 des OECD-MA. Diese werden in keiner Weise eingeschränkt und werden nach dem Inkrafttreten des Revisionsprotokolls vom 27. Oktober 2010 zum DBA-Schweiz für Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 möglich sein.

Die Beschränkung des erweiterten Informationsaustauschs entspricht dem Sinn und Zweck des Artikels 32. Diese Vorschrift dient dazu, die nach deutschem Vorbild grundsätzlich anonyme Abgeltungsteuer in einer Weise zu flankieren, die eine Vorkehrung trifft gegen den Zufluss neuer unversteuerten Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in die Schweiz. Dazu ist es ausreichend, ein unkalkulierbares Entdeckungsrisiko für neues Schwarzgeld zu schaffen. Wie die Erfahrung im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten gezeigt hat, ist schon eine relativ geringe Zahl von Entdeckungen ausreichend, um einen general-präventiven Effekt in Richtung Steuerehrlichkeit zu erzielen. Wenn dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass eine flächendeckende Kontrolle nicht zulässig ist. Die Höhe der Zahl der zulässigen Auskunftersuchen wurde so vereinbart, dass diese Möglichkeiten auch tatsächlich und rechtssicher ausgeschöpft werden können.

Zu Absatz 9

Nach Absatz 9 legt der gemeinsame Ausschuss (Artikel 39) die maximale Anzahl der nach diesem Artikel zulässigen Auskunftersuchen für die ersten beiden Zwei-Jahres-Perioden fest. Die maximale Anzahl der Ersuchen wird zwischen 900 und 1 300 Ersuchen liegen. Die maximale Anzahl der Ersuchen der folgenden Zwei-Jahres-Periode legt der gemeinsame Ausschuss zu Beginn des Jahres 2015 fest. Diese maximale Anzahl der Ersuchen orientiert sich an den zuvor gemachten Erfahrungen und kann um maximal 20 Prozent erhöht oder reduziert werden.

Zu Absatz 10

In Absatz 10 wird der Maßstab für die Anzahl der Ersuchen ab dem Jahr 2017 für die folgenden Zwei-Jahres-Perioden festgelegt. Die Zahl der zulässigen Ersuchen regelt sich nach der Zahl der tatsächlich gestellten

Ersuchen den Ergebnissen der Ersuchen. Als Ergebnis, das zu einer Erhöhung der Zahl der Ersuchen führt, ist es anzusehen, wenn ein Ersuchen zur Identifizierung zu Konten oder Depots eines betroffenen Steuerpflichtigen in der Schweiz führt, die der betroffene Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber nicht angegeben hat. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass eine Steuerhinterziehung entdeckt wird.

Zu Absatz 11

Absatz 11 bestimmt den Anwendungszeitpunkt und -raum für diesen Artikel.

Zu Artikel 33

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erkennen die Vertragsstaaten an, dass eine betroffene Person ihr Vermögen in einem Staat oder Territorium ihrer freien Wahl anlegen kann. Allein die Anlageentscheidung für einen bestimmten Staat oder ein bestimmtes Territorium rechtfertigt demnach noch keinen Missbrauch im Sinne dieser Vorschrift.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass ein Missbrauch hingegen vorliegt, wenn schweizerische Zahlstellen künstliche Strukturen, von denen sie wissen, dass einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung der Besteuerung von Vermögenswerten nach den Bestimmungen dieses Abkommens ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

In einer gemeinsamen Erklärung der Vertragsstaaten zur Missbrauchsbestimmung haben diese vereinbart, im Rahmen der Konsultationen nach den Artikeln 38 und 39 eine gemeinsame Verwaltungsanweisung zur Konkretisierung von Artikel 33 zu erlassen. Dabei können auch einzelne Modelle beschrieben werden, die unter die Missbrauchsbestimmung fallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Folgen eines Missbrauchs durch eine schweizerische Zahlstelle. Danach ist die schweizerische Zahlstelle, die im Widerspruch zu Absatz 2 gehandelt hat, neben der betroffenen Person, die Schuldner der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1 bleibt, zur Bezahlung eines Betrages in Höhe der umgangenen Steuer nach Artikel 18 Absatz 1 bis 3 an die zuständige schweizerische Behörde verpflichtet, die diesen Betrag an die zuständige deutsche Behörde weiterleitet.

Wird in diesen Fällen sowohl von der betroffenen Person als auch von der schweizerischen Zahlstelle die geschuldete Steuer entrichtet, so erstattet die zuständige deutsche Behörde den überzahlten Betrag an die schweizerische Zahlstelle.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kommt Absatz 3 nur zur Anwendung, wenn im konkreten Einzelfall eindeutige und direkte Beweise vorliegen.

Zu Artikel 34

Nach Artikel 34 hat die Schweiz das Recht, von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieses Abkommens Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung von Kapitalerträgen, die in der Schweiz ansässige Personen bei Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland erzielen, zu verlangen. Im Fall einer Geltendmachung durch die Schweiz wären diese Maßnahmen so auszugestalten, wie sie die Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten anwendet, d. h. die Bundesrepublik Deutschland würde keinen Steuereinbehalt vornehmen, sondern Informationen über erzielte Kapitalerträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermitteln.

Zu Artikel 35

Artikel 35 regelt den Schutz der Vertraulichkeit und die Beschränkung der Verwendung von Informationen, die auf Grundlage dieses Abkommens übermittelt werden.

Zu Absatz 1

Alle übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in Steuersachen sowie in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit gegenüber Absatz 1. Danach kann die ersuchende Behörde nach Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Vertragsstaates die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn dies nach dem Recht beider Vertragsstaaten zulässig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass keine Verwendungsbeschränkung in den Fällen einer freiwilligen Meldung nach den Artikeln 9, 21 und 31 Absatz 3 besteht.

Zu Artikel 36

Die Vertragsstaaten treffen alle zur Umsetzung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere den Erlass von Verfahrens-, Haftungs- und Strafvorschriften.

Zu Artikel 37

Artikel 37 regelt die Kontrolle der Durchführung dieses Abkommens durch die zuständigen schweizerischen Behörden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konstituiert die generelle Verpflichtung der zuständigen schweizerischen Behörde, bei den schweizerischen Zahlstellen Kontrollen durchzuführen und bestimmt als Gegenstand der Kontrollen die Einhaltung der Pflichten, die sich für schweizerische Zahlstellen aus diesem Abkommen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die schweizerische Behörde Kontrollen im Zusammenhang mit Teil 2 (Nachversteuerung, Meldung) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durchführen müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Kontrollen im Zusammenhang mit Teil 3 (Quellensteuer) regelmäßig durchzuführen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige schweizerische Behörde jeweils in einem zusammenfassenden Bericht über die Resultate und wichtigsten Erkenntnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen nach diesem Artikel informiert. Der Bericht kann veröffentlicht werden.

Zu Artikel 38

Artikel 38 dient der praktischen Unterstützung der vertragskonformen Durchführung des Abkommens und sieht dafür einen Konsultationsmechanismus der zuständigen Behörden vor.

Zu Absatz 1

Treten bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so sieht Absatz 1 vor, dass die zuständigen Behörden direkt miteinander in Kontakt treten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, ist vorgesehen, dass die Angelegenheit dem gemeinsamen Ausschuss nach Artikel 39 vorgelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige deutsche Behörde die zuständige schweizerische Behörde über abkommensrelevante Änderungen des deutschen Rechts informiert.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 informieren sich die zuständigen Behörden gegenseitig über Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens beeinträchtigen könnten.

Zu Artikel 39

Artikel 39 sieht die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses zur Sicherstellung des Abkommensvollzugs vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Einsetzung eines Gremiums paritätisch besetzt mit Vertretern beider Vertragsstaaten vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt der gemeinsame Ausschuss Form und Inhalt der in dem Abkommen vorgesehenen Bescheinigungen fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der gemeinsame Ausschuss die folgenden weiteren Funktionen wahrnimmt: Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens, Analyse von relevanten Entwicklungen, Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten zur Änderung oder Revision des Abkommens, Anpassung des Anhangs II sowie die Festlegung der Anzahl der Auskunftsersuchen nach Artikel 32 Absatz 9 und 10.

Zu Artikel 40

Sofern außerordentliche Umwälzungen auf den Finanzmärkten die Durchführung dieses Abkommens gefährden, konsultieren sich die Vertragsstaaten.

Zu Artikel 41

Artikel 41 bestimmt, dass die Anhänge I und II Bestandteile des Abkommens sind.

Zu Artikel 42

Artikel 42 enthält Übergangsbestimmungen für Artikel 32. Artikel 32 dient der Sicherung des Abkommenszwecks und sieht vor, missbräuchliche Inanspruchnahmen des Systems der Abgeltungsteuer zu verhindern. Es wird deshalb durch die Möglichkeit von Auskunftsersuchen ein unkalkulierbares Entdeckungsrisiko für nach dem Inkrafttreten in der Schweiz angelegte unversteuerte Vermögensanlagen geschaffen. Soweit jedoch eine vollständige Nachversteuerung bislang unversteuerter Vermögensanlagen auf Grundlage dieses Abkommens durchgeführt wurde und neu anfallende Erträge mit abgeltender Wirkung der Abgeltungsteuer unterlegen haben, bedarf es eines derartigen Entdeckungsrisikos durch einen erweiterten Informationsaustausch nicht, um die Durchsetzung der deutschen Steueransprüche zu gewährleisten, da diese vollständig erfüllt sind. Diesem Umstand trägt Artikel 42 Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Voraussetzungen, unter denen nach Absatz 2 der zuständigen deutschen Behörde keine Informationen nach Artikel 32 Absatz 5 Satz 4 erteilt zu werden brauchen. Für jedes einzelne Ersuchen muss feststehen, dass das Konto oder Depot bereits am Stichtag 2 bestand, nach dem Stichtag 2 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung bzw. keine Erbfolge stattgefunden hat, die Einmalzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 auf allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Konto oder Depot bestehenden Vermögenswerten

geleistet wurde, die ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens erzielten Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 besteuert worden sind und seit dem Stichtag 2 dem Konto oder Depot keine Neugelder zugeflossen sind, wobei zwischen dem Stichtag 2 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens zugeflossene Vermögenswerte, die Teil des von der Erlöschenswirkung erfassten Betrages nach Artikel 7 Absatz 6 sind, nicht als Neugeldzuflüsse gelten.

Um zu gewährleisten, dass bei einem Auskunftsersuchen nach Artikel 32, dem wegen des Zwecks des Abkommens nicht entsprochen werden muss, die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 42 nicht allein den schweizerischen Zahlstellen überlassen bleibt, sieht Absatz 1 eine Prüfungspflicht der zuständigen schweizerischen Behörde vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt als Rechtsfolge des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1, dass die zuständige schweizerische Behörde der zuständigen deutschen Behörde keine Informationen nach Artikel 32 Absatz 5 Satz 4 erteilen muss. In diesen Fällen wird der zuständigen deutschen Behörde mitgeteilt, dass kein auskunftspflichtiges Konto oder Depot besteht.

Zu Artikel 43**Zu Absatz 1**

Das Inkrafttreten ist abhängig von der wechselseitigen Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten. Es tritt am 1. Januar des dem Eingang der späteren dieser Notifikationen folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Zahlungen, die ab Inkrafttreten des Abkommens geleistet werden, der Quellensteuer unterliegen.

Zu Artikel 44

Artikel 44 regelt die Kündigungs- und Aufhebungsgründe des Abkommens und die dabei einzuhaltenden Modalitäten. Im Hinblick auf den Umfang der aufgrund des Abkommens (und entsprechend im Fall seiner Beendigung) erforderlichen Rechts- und Verfahrensänderungen haben sich beide Seiten auf eine Kündigungsfrist von zwei Jahren geeinigt.

**Schlussakte
zum Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt**

Die Bevollmächtigten haben die folgenden Erklärungen angenommen, welche dieser Schlussakte beigelegt sind:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten zur Gleichwertigkeit dieses Abkommens
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten betreffend Sicherung des Abkommenszwecks
3. Gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten zur Missbrauchsbestimmung
4. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland betreffend den Erwerb entwendeter Daten schweizerischer Bankkunden

Geschehen zu Berlin am 21. September 2011 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

**Gemeinsame Erklärung
der Vertragsstaaten zur Gleichwertigkeit dieses Abkommens**

Die Vertragsstaaten erklären, dass die in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt. Sie sehen das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt als ausgewogene Regelung an, die die Interessen der Vertragsparteien wahrt. Sie werden daher die vereinbarten Maßnahmen nach Treu und Glauben durchführen und diese Regelung nicht durch einseitiges Handeln verletzen oder sich im Verhältnis mit Drittparteien gegen diese Regelung wenden.

**Gemeinsame Erklärung
der Vertragsstaaten betreffend Sicherung des Abkommenszwecks**

Die Vorschriften von Artikel 32 und 42 (Sicherung des Abkommenszwecks) des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt werden durch Artikel 1 (Inhalt und Zweck) Absatz 3 dieses Abkommens nicht eingeschränkt.

**Gemeinsame Erklärung
der Vertragsstaaten zur Missbrauchsbestimmung**

Die Vertragsstaaten erlassen im Rahmen der in Artikel 38 (Konsultation) und Artikel 39 (Gemeinsamer Ausschuss) des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vorgesehenen Verfahren eine gemeinsame Verwaltungsanweisung zur Konkretisierung von Artikel 33 (Missbrauchsbestimmung) dieses Abkommens. Dabei können auch einzelne Modelle beschrieben werden, die unter diese Missbrauchsbestimmung fallen.

**Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland betreffend
den Erwerb entwendeter Daten schweizerischer Bankkunden**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt, dass sich die deutschen Finanzbehörden nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen werden.

**Vereinbarte Niederschrift
anlässlich der Unterzeichnung**

Anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des am 21. September 2011 in Berlin unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt haben die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kenntnis genommen

- vom Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich und
- vom Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten im Hinblick auf die Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz – EU.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Memorandum
zu verfahrensrechtlichen Aspekten
grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich

1. Die Durchführung des Freistellungsverfahrens für schweizerische Banken in der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch verbessert, dass das Verfahren auf der Grundlage einer intensivierten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts, gestrafft und beschleunigt wird.
2. Das vereinfachte Freistellungsverfahren basiert auf folgenden Elementen:
 - 2.1 Die Erfordernisse des Verfahrens, nach welchem schweizerische Banken eine Kundenbeziehung in der Bundesrepublik Deutschland anbahnen können, können dadurch erfüllt werden, dass:
 - a) die Bank, soweit die Geschäftsbeziehung nicht über deren Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet wird, die Identität des Vertragspartners (Kunden) im Rahmen der Fernidentifizierung durch Einschaltung folgender zuverlässiger Dritter feststellt:
 - eine Zweigniederlassung in einem Drittstaat oder eine Konzerngesellschaft, soweit diese in die group compliance der schweizerischen Bank eingegliedert sind, eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, soweit dieser die Voraussetzungen der Artikel 14 – 16 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 erfüllt,
 - einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Identifizierungen üblicherweise vornimmt,
 - die Deutsche Post AG unter Nutzung des PostIdent-Service;diese zuverlässigen Dritten haben unter Zurverfügungstellung der notwendigen Identifikationsdaten (Name und Anschrift und, soweit bei natürlichen Personen einschlägig, Geburtsort und Geburtsdatum) zu bestätigen, dass der zu identifizierende Vertragspartner (Kunde) mit der bei ihnen auftretenden Person übereinstimmt;
 - b) bei grenzüberschreitender Geschäftsanbahnung in der Bundesrepublik Deutschland die zu beachtenden Anleger- und Verbraucherschutzvorschriften eingehalten werden und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörden überprüft wird;
 - c) der Antragsteller im Antrag zustimmt, dass sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Prüfungshandlungen in Bezug auf Punkt 2.1.b) durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei Vor-Ort-Prüfungen beteiligen kann. Die FINMA wird einem Prüfungsersuchen gemäß den Modalitäten nachkommen, die in der in Punkt 4 erwähnten Vereinbarung festzulegen sind.
 - 2.2 Das Freistellungsverfahren für schweizerische Banken in der Bundesrepublik Deutschland wird dahin gehend konkretisiert, dass:
 - a) die Frist für die Entscheidung der BaFin über den Freistellungsantrag drei Monate ab Antragsstellung und Eingang der vollständigen Unterlagen nicht überschreiten sollte und bei längerer Dauer die BaFin dies gesondert begründen muss;
für die Abwicklung des Freistellungsverfahrens spezifische BaFin-Informationenblätter erstellt werden und die BaFin auf Anfrage hin Auskunft über die in der Bundesrepublik Deutschland zu beachtenden Regeln erteilen wird;
 - b) bei Uneinigkeit zwischen Antragsteller und BaFin die Möglichkeit geschaffen wird, den im Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vom 21. September 2011 (Abkommen) vorgesehenen gemeinsamen Ausschuss für eine empfehlende Stellungnahme anzurufen; dies gilt auch für Freistellungsverfahren, die die Dauer von neun Monaten übersteigen.
3. Die UCITS-Konformität von deutschen und schweizerischen Effektenfonds wird in der im Punkt 4 erwähnten Vereinbarung festgehalten. Damit wird der Vertrieb der deutschen Kapitalanlagen in der Schweiz und der schweizerischen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
4. Die Aufsichtsbehörden werden die erforderlichen technischen Fragen zu diesem Memorandum in einer Vereinbarung regeln. Diese ist bis zum Inkrafttreten des Abkommens abzuschließen und tritt mit diesem gleichzeitig in Kraft.

Memorandum
zu verfahrensrechtlichen Aspekten
im Hinblick auf die Anwendung
des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz – EU

Im Hinblick auf die zum 1. Juli 2011 erfolgte Erhöhung des Satzes des Steuerrückbehalts nach dem Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU auf 35 Prozent erläutert die Bundesrepublik Deutschland:

(1) Eine in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Person, bei der eine schweizerische Zahlstelle auf Zinserträgen den Steuerrückbehalt nach dem Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU erhoben hat, hat für diese Zinserträge unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Unterschrift geltenden Rechtslage ihre Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

(2) Gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz – EU wird die Bundesrepublik Deutschland – in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zusammen mit der Schweiz gestützt auf Artikel 12 des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz – EU – die Möglichkeit prüfen, ob das derzeit geltende Anrechnungssystem durch ein einfacheres System zur Erstattung dieses Steuerrückbehalts ersetzt werden kann.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft konsultieren sich zwei Jahre nach der Unterzeichnung, um die Arbeiten gemäß Absatz 2 zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft. Aufgrund der kurzen Frist (ein Tag) war nur eine kursorische Prüfung möglich.

Mit dem Gesetz soll dem Abkommen zugestimmt werden. Das Abkommen selbst hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Finanzverwaltung in Deutschland.

Bürgerinnen und Bürger, die bei schweizerischen Zahlstellen Konten unterhalten, müssen diese informieren, ob sie einer pauschalen und anonymen Besteuerung zustimmen. Verlagert ein Steuerpflichtiger ein Konto von einer Bank zu einer anderen innerhalb der Schweiz, muss er mitteilen, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens weiterhin Kundenbeziehungen zur ursprünglichen Bank bestehen. Werden der zuständigen deutschen Behörde aus anderem Anlass als im Rahmen der Durchführung des Abkommens Vermögenswerte bekannt, muss die betroffene Person nachweisen, dass diese Vermögenswerte abgeltend nach dem Abkommen besteuert wurden oder bereits der zuständigen deutschen Behörde gemeldet wurden. Der Nachweis kann durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der schweizerischen Zahlstelle erbracht werden. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass pro Meldung jeweils geringfügiger Mehraufwand entsteht (5 Minuten).

Der Schwerpunkt des Mehraufwandes bei der deutschen Finanzverwaltung wird voraussichtlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) liegen. Das BZSt ist zuständig für die Verteilung der Einmalzahlung, des Steuereinbehalts in Erbschaftsfällen sowie der Quellensteuer. Daneben muss es Meldungen der schweizerischen Behörden entgegennehmen und verarbeiten. Das Ressort geht von einem geringfügigen Mehraufwand aus. Es hat dem NKR gegenüber darauf hingewiesen, dass die Vorgänge auf bereits bestehende Prozesse aufgesetzt werden sollen.

